

Allgemein bildende und berufliche Schulen

Alle Schularten

*Innovativer
Bildungsservice*

Inklusive Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen

Rahmenbedingungen und
Unterstützungssysteme

Stuttgart 2016 ■ H-16.07



Landesinstitut für
Schulentwicklung

Qualitätsentwicklung
und Evaluation

Schulentwicklung
und empirische
Bildungsforschung
Schulentwicklung

Bildungspläne

Redaktionelle Bearbeitung:

Redaktion:	Gabriele Riffel, LS Stuttgart Hans Jürgen Püchner, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Tobias Bökle, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Autoren:	Daniel Bürker, Karl-Arnold-Schule Biberach Ines Held, Grafenbergschule Schorndorf Alexandra Kremp, Johann-Georg-Doertenbach-Schule Calw Ulrike Oppermann-Asche, Maria-Merian-Schule Waiblingen Gabriele Riffel, LS Stuttgart Andrea Rothfelder, Kaufmännische und Hauswirtschaftliche Schulen Donaueschingen Jens Tiedemann, Justus-von-Liebig-Schule Mannheim Hanna Waldvogel, Kaufmännische und Hauswirtschaftliche Schulen Donaueschingen Günther Werz, Berufliche Schule Rottenburg
Layout:	Gabriele Riffel, LS Stuttgart
Stand:	Februar 2016

Impressum:

Herausgeber:	Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) Heilbronner Straße 172, 70191 Stuttgart Telefon: 0711 6642-0 Telefax: 0711 6642-1099 E-Mail: poststelle@ls.kv.bwl.de www.ls-bw.de
Druck und Vertrieb:	Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) Heilbronner Straße 172, 70191 Stuttgart Telefon: 0711 6642-1204 www.ls-webshop.de
Urheberrecht:	Inhalte dieses Heftes dürfen für unterrichtliche Zwecke in den Schulen und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vervielfältigt werden. Jede darüber hinausgehende fotomechanische oder anderweitig technisch mögliche Reproduktion ist nur mit Genehmigung des Herausgebers möglich. Soweit die vorliegende Publikation Nachdrucke enthält, wurden dafür nach bestem Wissen und Gewissen Lizenzen eingeholt. Die Urheberrechte der Copyrightinhaber werden ausdrücklich anerkannt. Sollten dennoch in einzelnen Fällen Urheberrechte nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an den Herausgeber. Bei weiteren Vervielfältigungen müssen die Rechte der Urheber beachtet bzw. deren Genehmigung eingeholt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	5
2	Begriffliche und rechtliche Klärungen	7
2.1	Begriffliche Erläuterungen	7
2.1.1	Behinderung	7
2.1.2	Exklusion, Separation, Integration und Inklusion.....	8
2.1.3	Zielgleichheit, Zieldifferenz, Niveaudifferenz	10
2.2	Gesetzliche Grundlagen zur inklusiven Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen	11
2.2.1	UN-Behindertenrechtskonvention	11
2.2.2	Schulgesetz	11
2.2.3	Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“	12
2.2.4	Verwaltungsvorschrift Umbau Inklusion	13
2.2.5	Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)	13
2.2.5.1	Berufswegeplanung für Menschen mit wesentlichen Behinderungen	14
2.2.5.2	Berufliche Orientierung/Berufswegeplanung für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder bei denen weitere Leistungsträger beteiligt sind im Kontext der Schulgesetzänderung	21
2.2.6	Nachteilsausgleich	21
2.2.7	Datenschutz	22
2.2.8	Medikamentengabe	23
3	Förderbedarfe und Ansprüche für junge Menschen mit Behinderung in beruflichen Schulen	25
3.1	Strukturbild der gestuften Förderung	25
3.2	Fallbeispiele aus dem schulischen Alltag und ihr Bezug zum Strukturbild	28
3.3	Erläuterungen zum Strukturmodell	29
4	Individuelle Förderung als Grundprinzip gemeinsamen Unterrichts	32
5	Unterstützungssysteme	33
5.1	Schulische Unterstützungssysteme	33
5.1.1	Arbeitsstelle Kooperation (ASKO BS)	33
5.1.2	Autismusbeauftragte	35
5.1.3	Regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner Inklusion	36
5.1.4	Sonderpädagogischer Dienst an den beruflichen Schulen (SD an BS)	36
5.1.5	Sonderpädagogischer Dienst der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SD des SBBZ)	38
5.1.6	Sonderpädagogischer Dienst privater Einrichtungen zur überregionalen Beratung	39
5.1.6.1	für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen	39
5.1.6.2	für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen	40
5.1.7	Beratungslehrkräfte	41

5.1.8	Schulpsychologische Beratungsstellen (SPBS)	42
5.1.9	Schulsozialarbeit	43
5.1.10	Jugendberufshilfe	44
5.1.11	Weitere Ansprechpersonen für besondere Förderbedürfnisse und Fachberaterinnen/Fachberater	45
5.1.12	Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter Inklusion (PBI)	45
5.2	Externe Unterstützungssysteme	46
5.2.1	Schulbegleitung	46
5.2.2	Rehabilitationsberatung der Agenturen für Arbeit	49
5.2.3	Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und Integrationsfachdienst (IFD)	51
5.2.4	Jobcoaching im Rahmen von KoBV	53
5.2.5	Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	54
5.2.6	Senior Expert Service/Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (SES/VerA)	55
5.2.7	Ausbildungsberatung der Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer	57
5.3	Fortbildungskonzeptionen und -angebote zu inklusivem Lernen und Arbeiten an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg	58
6	Mögliche Ablaufplanung anhand von Fallbeispielen	59
6.1	Paul: Schüler mit besonderem Förderbedarf	60
6.2	Julian: Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot	62
6.3	Ida: Schülerin mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	65
7	Schulentwicklung und Inklusion	67
8	Anhang	68
8.1	Abkürzungsverzeichnis	68
8.2	Unterstützungspartner in der Raumschaft – Platz für persönliche Eintragungen	70
8.2.1	Interne Unterstützungssysteme	70
8.2.2	Externe Unterstützungssysteme	72
8.2.3	Sonstige Ansprechpartner für weitere Angebote im Kontext inklusiver Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen	74
8.3	Gesetze, Verordnungen (VO) und Verwaltungsvorschriften (VwV) mit Bezug zu dieser Handreichung und ihre Fundstellen	75
8.4	Unterstützungssysteme und Bausteine zur Qualitätssicherung an den beruflichen Schulen	76

1 Vorwort

Inklusion ist Ausdruck der Grundüberzeugung, dass jedem Menschen in unserem Land das gleiche Recht zusteht, Teil dieser Gesellschaft zu sein. Für eine moderne, offene und tolerante Gesellschaft steht diese Zielsetzung außer Frage. Daher stellt Inklusion ein gesamtgesellschaftliches Anliegen dar, das für die Schule große Veränderungen und Herausforderungen bedeutet.

Eine Aufgabe in der Praxis wird es u. a. sein, die Zusammenarbeit zwischen den an der Inklusion beteiligten Akteuren weiter zu verbessern und Schnittstellen zu optimieren. Da nur gemeinsame Anstrengungen ihre volle Wirksamkeit entfalten, braucht es ein Umdenken: von einem Nacheinander der Entscheidungen hin zu einem Miteinander der Entscheidungen. Das Ziel ist, die verschiedenen einzelnen Maßnahmen noch besser aufeinander abzustimmen und für die Jugendlichen möglichst gute und maßgeschneiderte Gesamtpakete zu schnüren.

Die beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gewährleisten in diesem Kontext bereits seit vielen Jahren mit ihrem breiten Spektrum an Bildungsgängen und sich in jüngster Zeit etablierenden Unterstützungssystemen, dass junge Menschen mit Behinderung ihren Platz im Berufsleben finden. Zu nennen sind hier z. B.

- die Kooperationsklassen (VAB kooperativ) von den beruflichen Schulen mit den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ),
- der Bildungsgang „Berufsvorbereitende Einrichtung und Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung (BVE/KoBV)“, der gemeinsam von den beruflichen Schulen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Stuttgart und dem Kommunalverband Jugend und Soziales verantwortet wird,
- die Unterstützungssysteme für die beruflichen Schulen, wie der sonderpädagogische Dienst an beruflichen Schulen, die beruflichen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsstellen Kooperation, die regionalen Fortbildnerinnen und Fortbildner Inklusion oder auch die Autismusbeauftragten der beruflichen Schulen.

Gleichzeitig bieten die beruflichen Schulen auch jungen Menschen mit Behinderung die Chance, alle weiterführenden schulischen Abschlüsse bis hin zur allgemeinen Hochschulreife zu erlangen. Das berufliche Bildungssystem in Baden-Württemberg leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entkopplung von sozialer Herkunft, Behinderung und Bildungschancen.

Mit der Änderung des Schulgesetzes haben sich die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung in Richtung eines inklusiven Bildungssystems weiter verbessert.

Die vorliegende Handreichung zum Thema „Inklusive Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen“

- stellt übersichtlich und kompakt die notwendigen Informationen im beruflichen Schulwesen zur Verfügung,
- benennt die beteiligten Akteure und erläutert ihre Zuständigkeiten und Aufgaben,
- beschreibt die aktuellen Änderungen mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes und deren Auswirkungen.

Obwohl in den nachfolgenden Kapiteln hauptsächlich die vielen Personen mit besonderen Professionen und speziellen Tätigkeitsprofilen im inklusiven Bereich beschrieben werden, sollen an dieser Stelle auch die Hauptakteure aller pädagogischen, lernfördernden und inklusionsfördernden Maßnahmen genannt werden: die vielen Lehrerinnen und Lehrer im beruflichen Schulwesen. Sie leisten durch ihr Engagement den Basisbeitrag für die Teilhabe der Jugendlichen mit erschwertem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; für ihre Hand und zu ihrer Unterstützung ist die Handreichung in erster Linie gedacht.

2 Begriffliche und rechtliche Klärungen

Im Zusammenhang mit inklusiver Bildung und Ausbildung gibt es vielfältige Veränderungen. Begrifflichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen sind derzeit einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Dieses Kapitel zeigt den aktuellen Stand der Entwicklungen auf.

2.1 Begriffliche Erläuterungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Begrifflichkeiten gegeben, um die sprachliche Grundlage für das Verständnis der Begrifflichkeiten zu schaffen.

2.1.1 Behinderung

Die **Weltgesundheitsorganisation** (World Health Organisation, WHO) geht bei der Definition des Begriffs Behinderung von drei Dimensionen aus:

- Schädigung (Impairment): Mängel der anatomischen, psychischen oder physiologischen Funktionen und Strukturen des Körpers,
- Beeinträchtigung (Disability): Funktionsbeeinträchtigung aufgrund von Schädigungen, die typische Alltagssituationen behindern oder unmöglich machen,
- Behinderung (Handicap): Nachteile einer Person aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung.

Das **Sozialgesetzbuch** (SGB) IX, § 2 Abs.1 führt aus:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die Definition des SGB's orientiert sich an den Maßgaben der WHO. Es geht bei der Feststellung einer Behinderung nicht mehr nur um das Vorliegen körperlicher Defizite, sondern vor allem auch um eine dadurch eventuell eingeschränkte Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen. Behinderung wird eher über die sozialen Beziehungen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft definiert.

Auch in der **Pädagogik** wird unterschieden zwischen der funktionellen Beeinträchtigung und der eventuell daraus resultierenden Behinderung im Schulalltag.

Funktionelle Beeinträchtigungen können im Bereich des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität und des äußeren Erscheinungsbildes vorliegen. Auch bestimmte chronische Krankheiten können eine funktionelle Beeinträchtigung zur Folge haben.

Wirken sich diese Beeinträchtigungen in einem Maße aus, dass die Schülerin und der Schüler in ihrem bzw. seinem Lernen, in der sprachlichen Kommunikation, im sozialen Verhalten oder in den psychomotorischen Fähigkeiten soweit beeinträchtigt ist, dass ihre bzw. seine Teilhabe in der Gemeinschaft, an Schule und Unterricht wesentlich erschwert ist, spricht man in der Pädagogik von Behinderung.

2.1.2 Exklusion, Separation, Integration und Inklusion

Die Begriffe Exklusion, Separation, Integration und Inklusion stammen aus der Soziologie und beschreiben im Bildungsbereich unterschiedliche Umgangsweisen mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.

- **Exklusion**

Excludere (lat.): ausschließen, ausgrenzen.

Bezogen auf Menschen mit Behinderung bedeutet Exklusion Ausschluss aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gab es kein staatlich organisiertes Angebot für Menschen mit Behinderung. Sie wurden nicht unterrichtet und blieben daher aus vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen.

- **Separation**

Separare (lat.): trennen, absondern.

Bezogen auf Menschen mit Behinderung bedeutet Separation, dass sie in darauf spezialisierten Einrichtungen betreut und gefördert werden. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besuchen in diesem Modell keine allgemeinen Schulen, sondern behindertenspezifisch ausgerichtete Sonderschulen, in Baden-Württemberg seit 1. August 2015 „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“.

1880 wurde in Deutschland die erste Sonderschule für Kinder mit einer Lernbehinderung eingerichtet. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts wurde das Sonderschulwesen ausgebaut. Es entstanden weitere Sonderschulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung separat unterrichtet wurden. Das Modell der Exklusion wurde flächendeckend durch das Modell der Separation abgelöst.

- **Integration**

Integrare (lat.): in ein übergeordnetes Ganzes aufnehmen, in ein größeres Ganzes eingliedern.

Spricht man im pädagogischen Bereich von Integration, geht man von einer mehrheitlich homogenen Schülerschaft aus. Dieser steht eine kleinere Gruppe von Schülerinnen und Schülern gegenüber, die eine Behinderung haben.

Im Rahmen einer integrativen Schule wird die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in die Gruppe der Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung eingegliedert. Dabei behalten die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ihren Sonderstatus bei und passen sich an das bestehende Schulsystem der Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung an. Beispielsweise könnte man in Baden-Württemberg kooperative Organisationsformen (früher Außenklassen) dazu zählen.

- **Inklusion**

Includere (lat.): einschließen, einfügen.

Inklusion ermöglicht allen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, die gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und somit auch an Schule und Unterricht. Seit 1. August 2015 kann in Baden-Württemberg der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch an allgemeinen Schulen eingelöst werden.

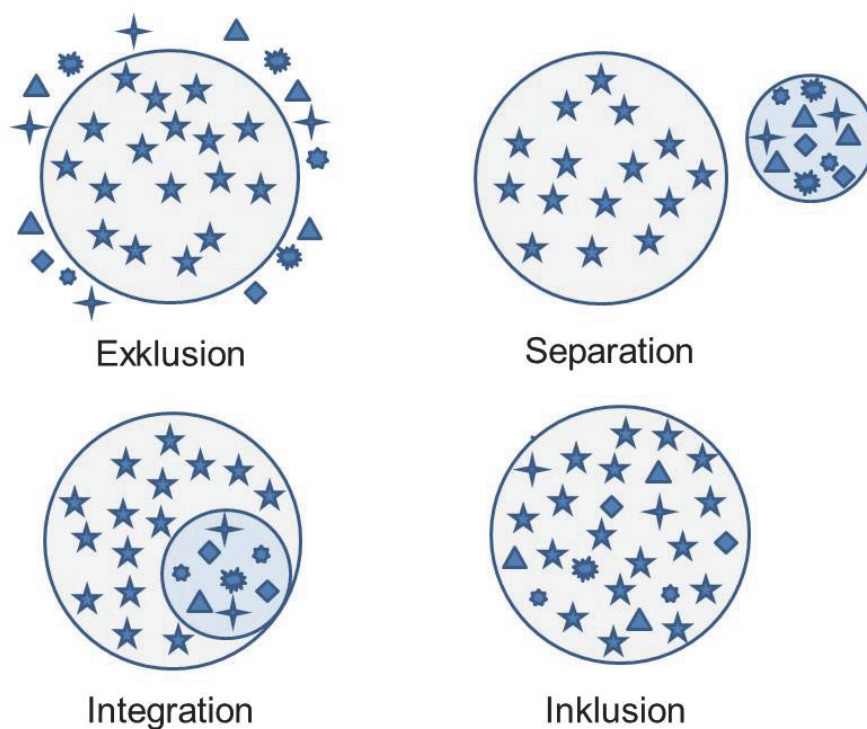


Schaubild zur Verdeutlichung der Begrifflichkeiten

Aufgabe von Schule ist es, sich auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzustellen. Durch das Bereitstellen von individuellen Unterstützungsangeboten ermöglicht die Schule jeder Schülerin und jedem Schüler die Teilhabe am Unterricht.

Leitender Grundsatz ist immer, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹

¹ Vgl. Artikel 7 Satz 2 UN-Behindertenkonvention

2.1.3 Zielgleichheit, Zieldifferenz, Niveaudifferenz

In § 15 Absatz 4 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchG Ba-Wü) heißt es:

„Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.“

Inklusive schulische Angebote bieten unterschiedliche Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Diese Angebote können zielgleich oder zieldifferent sein.

Zielgleicher Unterricht² bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule besuchen und deren Bildungsziele erreichen können.

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben Zugang zu sämtlichen Bildungsangeboten, die auf der Sekundarstufe I aufbauen, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen hierfür erfüllen. Sie sind dann Schülerinnen und Schüler der Schulen, die sie im Anschluss an die Sekundarstufe I besuchen.

Unter **zieldifferentem Unterricht** versteht man, dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule auch dann besuchen können, wenn sie deren Bildungsziele nicht erreichen können.

Im beruflichen Bereich trifft dies zu auf

- die Klassen 8, 9 und 10 des sechsjährigen beruflichen Gymnasiums. Die Lerninhalte dieser Kinder und Jugendlichen orientieren sich am Bildungsplan des sonderpädagogischen Bildungsangebots, für das der gutachterliche Anspruch von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgestellt wurde,
- Bildungsgänge der beruflichen Schulen, die keine Aufnahmevoraussetzungen haben (z. B. VAB).

Niveaudifferenz

In Bildungsgängen der beruflichen Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Bildungsganges verschiedene Abschlüsse erreichen können, hat es sich bewährt, von niveaudifferentem Unterricht zu sprechen. Beispiele solcher Bildungsgänge sind die Schulversuche „Berufsfachschule Pädagogische Erprobung (BFPE)“ und die „Duale Ausbildungsvorbereitung (AVdu-al)“.

² Vgl. zur Begriffsbestimmung: FAQ zur Inklusion: www.kultusportal-bw.de/Kultusministerium,Lde/Startseite/Themen/FAQ_Inklusion (9.12.2015)

2.2 Gesetzliche Grundlagen zur inklusiven Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen

Wer in seinem Schulalltag inklusive Bildungsangebote oder individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern umsetzt, braucht Rechtssicherheit. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen gegeben.

2.2.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland seit 26. März 2009 in Kraft und hat zum Ziel, dass alle Menschen, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, gleich behandelt werden und in ihrem Leben keine Diskriminierung erfahren müssen. Diese Konvention erstreckt sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

Ein für die Schule wesentlicher Aspekt dieser Vereinbarung ist die Möglichkeit zur uneingeschränkten Teilhabe am alltäglichen Leben³, wozu auch ein integratives Schulsystem gehört, welches die Entfaltung jeder Schülerin und jedes Schülers fördert.⁴ Genauer bedeutet dies, dass allen Schülerinnen und Schülern unentgeltlicher Zugang zu Bildung an allgemeinen Schulen ermöglicht wird, und dass an den entsprechenden Bildungseinrichtungen individuell auf die Stärken und Schwächen der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen werden soll.⁵

2.2.2 Schulgesetz

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der dadurch notwendig gewordenen Umstrukturierung der Schullandschaft in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das neue Schulgesetz zum 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Folgende Änderungen des Schulgesetzes sind von allgemeiner Bedeutung:

- Inklusive Bildung ist pädagogische Aufgabe aller Schularten.⁶
- Seit dem Schuljahr 2015/2016 können Eltern von Kindern in der Primar- und Sekundarstufe I mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (vormals Sonderschule) lernen soll.
- Der Wunsch der Eltern ist handlungsleitend für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten unter Berücksichtigung der individuellen Perspektiven und Wünsche der Eltern und des Kindes über den am besten geeigneten Bildungsweg und -ort.

³ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 19

⁴ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24.1

⁵ Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24.2

⁶ Vgl. SchG § 15 Absatz 1

- „Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.“ (SchG § 15 Absatz 4.)
- Die Sonderschulen werden zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) weiterentwickelt. Sie öffnen sich künftig auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.
- Sonderpädagogische Lehrkräfte werden verstärkt an allgemeinen Schulen verortet.
- „Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung.“⁷

Zusätzlich von besonderer Bedeutung für die beruflichen Schulen sind folgende Punkte:

- An den beruflichen Schulen gelten die allgemeinen Regelungen z. B. hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, es sei denn, es handelt sich um Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Klassenstufen 8 bis 10) der beruflichen Gymnasien in sechsjähriger Aufbauform.
- Der an den beruflichen Schulen bereits eingerichtete sonderpädagogische Dienst wird weiter in der Fläche ausgebaut. Er bringt die sonderpädagogische Kompetenz in die beruflichen Schulen und leistet wichtige Unterstützung bei der inklusiven Bildung und Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung.

2.2.3 Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“

In der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom August 2008 werden Ausführungen zu möglichen Förderbedarfen gemacht.

„Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.“⁸

Die Verwaltungsvorschrift enthält Ausführungen z. B.

- zu verschiedenen besonderen Förderbedürfnissen,
- Interventionsmöglichkeiten (z. B. Nachteilsausgleich),
- zur Arbeit der ASKO oder
- zur Arbeit des sonderpädagogischen Dienstes.

⁷ §15 Abs. 2 SchG BW

⁸ K. u. U. Fassung vom 22.08.2008

Bis zum Erscheinen einer neuen Verwaltungsvorschrift, die auch aktuelle Entwicklungen des neuen schulgesetzlichen Rahmens berücksichtigt, behält die Verwaltungsvorschrift weiterhin Gültigkeit.

2.2.4 Verwaltungsvorschrift Umbau Inklusion

Bei der Inklusion an einer allgemeinen Schule können den Schulträgern möglicherweise Kosten entstehen, um das Schulgebäude durch Umbauten barrierefrei zu gestalten. Auf der Grundlage des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (vom 21. Juli 2015) trägt das Land unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Umbauten, die auf der Seite der Kommunen durch die schulische Inklusion entstehen.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion vom 14. März 2016, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 1. August 2015) regelt die Voraussetzungen, den Umfang sowie das Verfahren des finanziellen Ausgleichs an die kommunalen Schulträger im Einzelnen.

Ein Aufwendungsersatz erfolgt nicht für inklusionsbedingte Umbauten an beruflichen Schulen, es sei denn, es handelt sich um Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Klassenstufen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien in sechsjähriger Aufbauform).

2.2.5 Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom 8. März 2016 macht in Teil 4 Ausführungen zum „Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung“:

§ 20 Berufswegekonferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler, bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder

die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen, rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21 Fortbestehen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemein bildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22 Erstmalige Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im beruflichen Bereich

Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.⁹

Eine zentrale Rolle spielt die Berufswegekonferenz. Die Berufswegekonferenz ist – zusammengefasst – das Forum, in dem die Beteiligten sich abstimmen, um den Übergang des jungen Menschen mit wesentlicher Behinderung von der abgebenden Schule in eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung erleichtern.

2.2.5.1 Berufswegeplanung für Menschen mit wesentlichen Behinderungen

Dieses Kapitel beschreibt die Berufswegeplanung für Menschen mit wesentlichen Behinderungen im Kontext der berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)/kooperativen beruflichen Bildung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt (KoBV) als Kooperationsvereinbarung zwischen Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS), Agentur für Arbeit (AfA) und Kultusministerium (KM) seit dem Jahr 2005.

Bereits vor der Schulgesetzänderung vom 1. August 2015, in der der Fokus auf jungen Menschen mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot liegt, wurden im Rahmen der Kooperation „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ Verfahrensvereinbarungen bezüglich der Berufswegeplanung abgesprochen und Berufswegekonferenzen an den damaligen Modellstandorten als verbindlicher Standard eingeführt. Die Durchführung der Berufswegekonferenzen bezog

⁹ Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) vom 8. März 2016

sich allerdings hier auf die Förderung der Teilhabe wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt und hatte Jugendliche der berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE)/kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung (KoBV) im Fokus.

Durch die „Richtlinie Initiative Inklusion“ wurde festgelegt, dass frühzeitig in der Bildungsbiografie die Chancen von Schülerinnen und Schülern mit wesentlichen Behinderungen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert werden sollen. Auf Landesebene wurde in Baden-Württemberg durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) diese Initiative durch die „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ unterstützt.

Die Berufswegeplanung für junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen dient dazu, diese Chancen zu verbessern. Allerdings ist Berufswegeplanung ein komplexer Weg, der nicht isoliert vom Lebensumfeld und von der Lebensgeschichte besprochen werden kann. Es bedarf einer klaren Abstimmung und Aufgabenverteilung der beteiligten Partner, damit nach dem Besuch der allgemeinen Schule eine gute Übergangsmöglichkeit in eine Ausbildung bzw. in ein Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden kann.

Ablauf der Berufswegeplanung

Der vor Ort ansässige Integrationsfachdienst hat neben der Agentur für Arbeit und der Schule eine zentrale Funktion im Hinblick auf die Koordination der Berufswegeplanung. Er wird von den Jugendlichen bzw. den Erziehungsberechtigten beauftragt, den Prozess zu initiieren. Die konkrete Durchführung der Berufswegekonferenz liegt in der Verantwortung der Schule.

Formal werden im Rahmen der Berufswegeplanung folgende Instrumente verbindlich eingesetzt:

- Das Kompetenzinventar (KI): Im KI werden sämtliche Informationen gesammelt.
- Die Berufswegekonferenz (BWK): Beim Übergang von der allgemeinen Schule in die Berufsausbildung hat die abgebende Schule für die betreffenden Jugendlichen eine Berufswegekonferenz (BWK) durchzuführen.

Kompetenzinventar (KI)

Das Kompetenzinventar¹⁰ ist ein deskriptives (beschreibendes) Dokumentations- und Beurteilungsinstrument, das den Prozess der beruflichen Orientierung und Erprobung kontextabhängig abbildet.

Es ist kein standardisiertes (normatives) Testverfahren, bei dem die Beurteilungsmaßstäbe abstrakt festgelegt werden.

Mit dem Kompetenzinventar können lebenspraktische und berufsbezogene Kompetenzen kontextbezogen beschrieben und bewertet werden. Es kann damit der notwendige betriebliche Unterstüt-

¹⁰ Das vollständige und jeweils aktuelle Kompetenzinventar (KI) kann auf der Homepage des Landesbildungsservers unter www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/ubve/materialien.html heruntergeladen werden.

zungsbedarf festgestellt und somit die notwendigen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ermittelt werden.

Das Kompetenzinventar

- kommt zu Beginn der Berufswegeplanung bzw. am Anfang der beruflichen Orientierung (nach den Bildungsplänen aller Schularten in Klasse 7) erstmals für die betreffenden Personen zum Einsatz,
- bildet den inhaltlichen Rahmen für die Berufswegeplanung sowie eine fachliche Grundlage unter anderen für die BWK,
- dokumentiert kontinuierlich die Entwicklungsschritte der jungen Menschen mit Behinderung über den gesamten Prozess, von der beruflichen Orientierung und Vorbereitung bis zur Aufnahme und Sicherung einer inklusiven beruflichen Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zusätzlich finden sich im Kompetenzinventar die Beauftragung des Integrationsfachdienstes (IFD) und die Entbindung von der Schweigepflicht.

Vorgehensweise

Bei der Vorbereitung der BWK stellt die Schülerin oder der Schüler zunächst einen Antrag (KI Mantelbogen Teil 1) und beauftragt den zuständigen IFD. Gleichzeitig wird die Einwilligung zur Datenweitergabe zwischen den Kooperationspartnern gegeben. Der Bogen „Aussagen der Schule“ wird von der abgebenden Schule vor der BWK ausgefüllt. Ebenso füllt die Schule das relevante behinderungsspezifische Ergänzungsmodul aus. Solche Module gibt es zu folgenden Bereichen:

- Modul Autismus,
- Modul Epilepsie,
- Modul Hören,
- Modul Motorik,
- Modul Lernen,
- Modul Sehen,
- Modul Sprache.

Es ist angedacht, dass zukünftig auch junge Menschen mit psychischem Unterstützungsbedarf im Rahmen eines Moduls „*Emotionen*“ Förderungsmöglichkeiten aus diesem Programm erhalten sollen.

In der BWK wird das Protokoll mit der Vorlage „Mantelbogen 2“ geführt. Der Prozess der betrieblichen Orientierung/Erprobung wird mit dem Bogen „Voraussetzungen Betriebliche Erprobung“ in Kooperation von Schule und Integrationsfachdienst (IFD) initiiert. Die „Arbeitsanalyse“ (Auswertung von Praktika und Erfassung betrieblicher Anforderungen) sowie der „Teilhabeplan“ (Dokumentation

und Planung von Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger) sind vom IFD federführend, ggf. mit Unterstützung von Schule und Betrieb, zu führen.

In der Regel bringen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Unterstützung im Prozess der beruflichen Orientierung das Kompetenzinventar bereits mit und der IFD ist entsprechend beauftragt. In Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die berufliche Schule das KI erstmalig ausfüllt und auch eine BWK plant. Dies kommt beispielsweise dann vor, wenn Jugendliche aus einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg ziehen oder der Übergang aus einer beruflichen Vollzeitschule in die Ausbildung oder das Arbeitsleben zu organisieren ist.

Berufswegekonferenz (BWK) spezifisch für BVE/KoBV

Die Berufswegekonferenz ist das Forum, in dem die Beteiligten sich abstimmen, um den Übergang des jungen Menschen mit wesentlicher Behinderung von der Schule in die Ausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis zu erleichtern.

Die Berufswegekonferenz findet bereits in der allgemein bildenden Schule statt und wird im Rahmen der berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE), der kooperativen beruflichen Bildung und Vorbereitung (KoBV), sowie im Übergang in eine Ausbildung fortgesetzt. Die Prinzipien und Zielsetzungen der Berufswegekonferenz sind dabei:

- Der Übergang des jungen Menschen mit schweren Behinderungen zum nächsten Lern-, bzw. Ausbildungsort soll optimal vorbereitet werden.
- Das angestrebte Ziel soll realistisch und erreichbar sein. In der BWK werden die Ziele definiert und die Voraussetzungen benannt, die hierfür erfüllt sein müssen.
- Alle beteiligten Partner tragen ihren Teil zum Gelingen bei.

In der Berufswegekonferenz hat der Integrationsfachdienst eine entscheidende koordinierende und begleitende Bedeutung.

Warum wird eine BWK einberufen?

In der Berufswegekonferenz werden zielgerichtet weitere Schritte in Bezug auf den Schulwechsel oder die Aufnahme einer Ausbildung, bzw. eines Beschäftigungsverhältnisses geplant:

Der persönliche Kontakt und Austausch aller am Prozess Beteiligten erleichtert die Zusammenarbeit im weiteren Verlauf, beispielsweise wenn es um die Übernahme von Kosten geht oder wenn Herausforderungen auftreten. Gemeinsam werden Ideen gesammelt und entwickelt: Die Beteiligten bereiten die Berufswegekonferenz vor und überlegen sinnvolle und hilfreiche Vorschläge mit und für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler, die auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft und gegeneinander abgewogen werden. Ziele werden definiert und Prognosen formuliert. Die dafür nötigen Rahmenbedingungen werden benannt und die Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen. Zuständigkeiten werden geklärt und dokumentiert (vgl. Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars dient als Protokollvorlage).

Auf der Basis gemachter (Praktikums-)Erfahrungen wird das Kompetenzinventar in der Berufswegekonferenz fortgeschrieben und Ziele werden ggf. überdacht und neu definiert.

Für die Berufswegekonferenz kommen alle beteiligten Partner an einem Termin zusammen:

- Schülerin bzw. Schüler,
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,
- Integrationsfachdienst,
- Agentur für Arbeit,
- Lehrkräfte (z. B. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer der abgebenden Schule und der aufnehmenden beruflichen Schule).

Zusätzlich kann die Teilnahme weiterer Kooperationspartner erforderlich sein,

- Schulbegleitung,
- Fachpersonen (z. B. die Autismusbeauftragten),
- weitere Kostenträger (Eingliederungshilfe SGB VIII oder VII),
- weitere Unterstützer (Freunde/Bekannte der Schülerin bzw. des Schülers).

Zu welchem Zeitpunkt wird die BWK einberufen?

Eine Berufswegekonferenz wird in der Übergangs- bzw. Abschlussklasse einer allgemeinen Schule oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mindestens ein bis spätestens ein halbes Jahr vor Schuljahresabschluss einberufen. Im jährlichen Turnus sollten weitere Berufswegekonferenzen stattfinden, um den Prozess für alle Beteiligten transparent zu machen und rechtzeitig notwendige Entscheidungen treffen zu können. Bei Bedarf, z. B. bei sehr kurzfristigen Ereignissen und besonderen Entwicklungen (Schul- oder Ausbildungswechsel angedacht, Veränderungen im persönlichen Umfeld) können auch zusätzliche Berufswegekonferenzen einberufen werden.

Wer ist in der BWK wofür verantwortlich?

Die Einladung erfolgt durch die abgebende Schule, d. h. durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft (in der Berufswegekonferenz unterstützt durch den IFD) und ggf. mit der ASKO-Mitarbeiterin oder dem ASKO-Mitarbeiter.

Die Moderation übernimmt eine Person, die die Schülerin oder den Schüler gut kennt. Dies kann z. B. die Klassenlehrkraft sein. Wichtig ist, dass der junge Mensch Raum in der BWK bekommt und seine Interessen wahrnehmen kann.

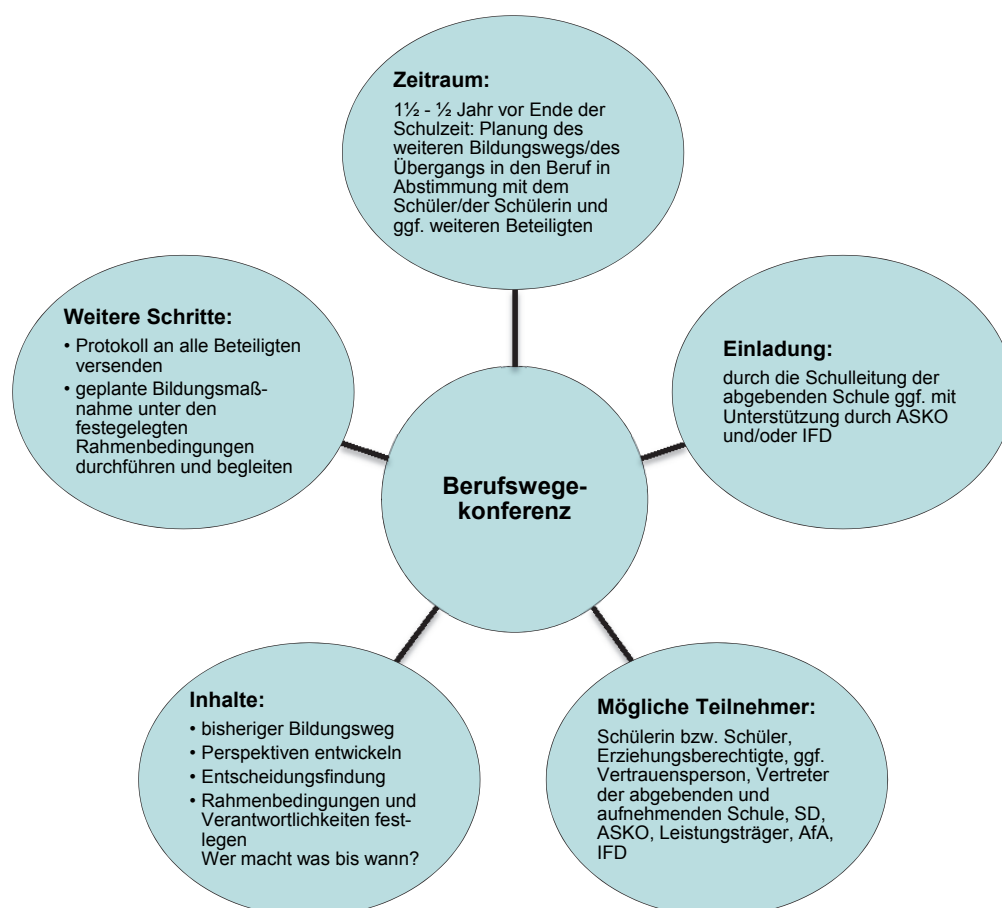
Eine Vorbereitung auf den Termin kann für die Schülerin bzw. den Schüler sinnvoll sein. Dies sollte gegebenenfalls mit Hilfe einer Vertrauensperson (Schulbegleitung, Lehrkraft, Erziehungsberechtigte, Freunde oder Bekannte) erfolgen.

Die durchführende Schule erstellt das Protokoll (vgl. Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars), während der Berufsschulzeit ist dies die berufliche Schule. Es sollte durch eine andere Person als die moderierende geschrieben werden.

Warum ist die BWK so wichtig?

Die aufnehmende Schule erhält rechtzeitig eine Information über bestehende Förderbedarfe der neu aufgenommenen Schülerin bzw. des neu aufgenommenen Schülers. Dadurch werden Möglichkeiten zur fachlichen, räumlichen und organisatorischen Vorbereitung geschaffen. So können z. B. Fortbildungen besucht und Notwendigkeiten im Stundenplan berücksichtigt werden und die aufnehmende Schule hat die Chance, auf Möglichkeiten und Grenzen des zukünftigen Schulbesuchs hinzuweisen, um der Schülerin oder dem Schüler eine fundierte und selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen und damit späteren Konflikten vorzubeugen. Außerdem beginnt in der Berufswegekonferenz die Vernetzung mit den Unterstützungssystemen, was eine Entlastung der unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zur Folge hat, da genau definiert wird, welche Leistungen von welchem Kooperationspartner erbracht werden. Die BWK ist somit ein wichtiger Faktor, der zum Gelingen inklusiver Bildung und Ausbildung in der Schule und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beiträgt.

Schema zur Berufswegekonferenz:



Abkürzungen: ASKO: Arbeitsstelle Kooperation, AfA: Agentur für Arbeit, IFD: Integrationsfachdienst, SD: Sonderpädagogischer Dienst (d. Schulamtes bzw. d. berufl. Schulen)

Tabellarischer Überblick

Die Berufswegeplanung junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen spezifisch für BVE/KoBV

Zeitpunkt	Was ist zu tun?	Wer ist verantwortlich?	Wer ist beteiligt?
Übergang auf eine berufliche Schule	Berufswegekonferenz wird vorbereitet und durchgeführt (Planung der weiteren schulischen Laufbahn).	Abgebende Schule	Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte von abgebender und aufnehmender Schule, ggf. weitere Beteiligte, vgl. Abb. zur BWK
Übergang von der Schule in Ausbildung/Arbeit	Kontakt zum IFD aufnehmen mit Erstberatung (Planung der weiteren beruflichen Laufbahn)	Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte	Zusätzlich die Klassenleitung der abgebenden Schule, die der/die Jugendliche zur Zeit besucht
	Beauftragung des IFD: Mantelbogen 1 des KI wird ausgefüllt Formular „Aussagen zu den Fähigkeiten, Leistungen und Belastbarkeit“ des KI und Modul der entsprechenden Behinderung werden ausgefüllt.	Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte Abgebende Schule	
	Berufswegekonferenz wird durchgeführt. Protokoll wird mittels Mantelbogen 2 digital geführt.	Abgebende Schule	Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte, IFD, Lehrkräfte von abgebender und aufnehmender beruflicher Schule, Rehabilitator der Agentur für Arbeit, ggf. weitere Beteiligte, vgl. Abb. zur BWK
	Berufliche Maßnahme/Ausbildung wird begonnen und vom IFD begleitet. Weitere Berufswegekonferenzen werden durchgeführt, um Anpassungen vornehmen zu können.	Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte, IFD, berufliche Schule	In der Regel Agentur für Arbeit, ggf. weitere Leistungs- und Kostenträger

2.2.5.2 Berufliche Orientierung/Berufswegeplanung für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder bei denen weitere Leistungsträger beteiligt sind im Kontext der Schulgesetzänderung

Das bewährte Kompetenzinventar und die Berufswegekonferenz, die bereits seit Jahren im Kontext des Bildungsgangs BVE/KoBV etabliert sind (s. Kapitel 1.2.5.1), haben auch im Prozess der Berufsorientierung und Berufswegeplanung im Zuge der Schulgesetzesänderung bei weiteren definierten Zielgruppen ihren festen Platz.¹¹

Bei Redaktionsschluss dieser Handreichung sind weitere Regelungen hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Übergabemanagements, der Berufswegekonferenz, verschiedener Prozessabläufe und zum Einsatz des Kompetenzinventars durch die Schulaufsichtsbehörde zu entwickeln und in die Fläche zu bringen.

2.2.6 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich (NTA)¹² bezeichnet Maßnahmen und Vorkehrungen zum Ausgleich von Nachteilen, die eine Schülerin oder ein Schüler infolge einer Beeinträchtigung oder Behinderung hat und die sich auf die Erbringung der Leistungen negativ auswirken würden. Der NTA lässt das Anforderungsprofil der Aufgaben und Prüfungen unberührt.

Der Nachteilsausgleich ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dadurch ist ein Handlungsspielraum gegeben, pädagogisch sinnvolle Maßnahmen auf den Einzelfall abzustimmen. Dem individuellen Recht auf Nachteilsausgleich hat die Schule in großer pädagogischer Verantwortung zu entsprechen. Der NTA ist somit immer eine individuell angepasste Einzelfallentscheidung und ein Instrument im zielgleichen Unterricht.

Die Entscheidung fällt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters nach vorheriger Einbeziehung und Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Sie kann – muss aber nicht – außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Der Beschluss der Klassenkonferenz ist dabei bindend für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden. Der NTA ist formlos zu realisieren. Es ist sinnvoll, die beschlossenen Maßnahmen zu dokumentieren sowie die Angemessenheit der Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen.

¹¹ Vgl. § 20 SBA-VO

¹² Vgl. Kapitel 2.3 bzw. 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008

Der Nachteilsausgleich kann in Form technischer, schulorganisatorischer oder didaktisch-methodischer Maßnahmen gewährt werden. Beispielhaft seien die Möglichkeiten zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klassenarbeiten und Prüfungen, zur Zulassung von technischen Hilfsmitteln oder zur speziellen Sitzplatzgestaltung genannt.

2.2.7 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind eine notwendige Voraussetzung, um über angemessene Unterstützungsmaßnahmen entscheiden zu können.

Als Erfahrung der Übernahme von Selbstverantwortung und für eine gelingende Kooperation ist es ideal, wenn sich der Auszubildende mit den ihn begleitenden Personen an „einen Tisch setzt“ und die direkte persönliche Weitergabe wichtiger relevanter Informationen im gemeinsamen Gespräch erfolgt. Im unmittelbaren Austausch können somit passgenaue Konzepte und Unterstützungsmaßnahmen vereinbart und zielorientiert geplant werden.

Generell ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten, vor allem ohne Beisein des Betroffenen, ein überaus sensibles Thema und bedarf im Vorfeld stets einer sorgfältigen Abwägung aller Gesichtspunkte. Im Interesse und zum Schutz der Auszubildenden gilt es in jedem Einzelfall zu prüfen und kritisch zu hinterfragen, welche Angaben seitens des sonderpädagogischen Dienstes bzw. der Lehrkraft des Lehrteams „Individuelle Unterstützung/Förderung“ nicht weitergegeben werden. Eine pauschale Weitergabe personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Wichtig ist jedoch im Sinne einer erfolgreichen individuellen Unterstützung nach kritischer Prüfung jene Daten zu übermitteln, deren Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Anderen unverzichtbar erforderlich sind. Dem Datenempfänger wird hierdurch ermöglicht, seine Arbeit für die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler positiv und förderlich umzusetzen. Die Weitergabe von Daten muss dabei dem Grundsatz entsprechen: „So wenig wie möglich, soviel wie nötig.“

Orientiert an §§ 16,18 LDSG darf die Weitergabe von Daten wie

- Name und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie
- Daten über fachliche und überfachliche Kompetenzen (Informationen zu Leistungsstand und Lern-, Sozial-, Arbeitsverhalten)

an weitere Partner wie Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), sowie an Ausbildungsbegleiter bzw. andere Mitarbeiter bei Trägern von Förder-/Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer kooperativen individuellen Unterstützung auch ohne schriftliche Zustimmung erfolgen, soweit dies der Ausbildung förderlich ist. Vorzuziehen ist jedoch eine Weitergabe der Daten mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen. Eine Weitergabe ohne ausdrückliche Einwilligung ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der Schülerinnen und Schüler entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall jeweils sorgfältig zu prüfen. Stehen schutzwürdige Interessen entgegen, ist die Weitergabe der Daten der Ausbildung nicht förderlich. Im Vorfeld hat die Schule die konkrete Datenweitergabe in jedem Fall mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

Grundsätze der Datenverarbeitung

Generell gilt, dass bei jeder Form der Datenverarbeitung und der Datenübermittlung der Grundsatz der **Datenvermeidung** und **Datensparsamkeit** und die **Zweckbindung** der Daten berücksichtigt werden müssen.

Dies bedeutet, dass nur diejenigen personenbezogenen Daten erhoben und übermittelt werden dürfen, deren Kenntnis im Rahmen der individuellen Unterstützung zwingend erforderlich ist.

Eine Datenerhebung auf Vorrat – also für den Fall, dass die Daten nur eventuell benötigt werden – ist nicht erlaubt.

2.2.8 Medikamentengabe

Die Medikamentengabe durch Lehrkräfte an ihre Schülerinnen und Schüler ist in der Verwaltungsvorschrift „Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“ geregelt.¹³

Medikamentengabe in Notfällen

Die Verwaltungsvorschrift weist darauf hin, dass die Schule aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern bei Unfällen oder in Notfällen auch ohne Rücksprache mit den Eltern erste Hilfe leisten und eine medizinische Versorgung veranlassen muss.¹⁴

Einige Krankheiten wie zum Beispiel Diabetes, Epilepsie oder manche Allergien können ein schnelles Eingreifen erfordern, noch bevor der Notarzt eingetroffen ist. Liegt der Schule in solchen Fällen eine genaue schriftliche Anweisung der Eltern und des behandelnden Arztes vor, darf sie die Verantwortung für die Medikamentengabe übernehmen – in einem Rahmen, der auch Eltern als medizinischen Laien übertragen werden kann. Voraussetzung für die richtige Verabreichung der Medikamente ist, dass diese zum Beispiel im Rahmen einer Fortbildung eingeübt wurde.

Wichtig ist außerdem, dass die Schule mit den Eltern eine Rufbereitschaft vereinbart.

Ständige Medikamentengabe

Liegt der Schule ein entsprechender Auftrag der Eltern sowie eine Anweisung des Arztes in schriftlicher Form vor, darf sie Medikamente verabreichen, die Medikamenteneinnahme überwachen und kontrollieren, ob eine Medikamenteneinnahme nötig ist, z. B. bei Diabetes.

Die Schule handelt hierbei im Auftrag der Eltern, die als Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte ihr Sorgerecht an die Schule delegieren können.

Als medizinische Laien dürfen Lehrkräfte entsprechende Hilfeleistungen nur dann vornehmen, wenn die Hilfeleistungen der Eltern vor und nach der Schulzeit nicht ausreichen oder wenn die Schülerin oder der Schüler nicht selbst in der Lage sind, sich um ihre Medikation zu kümmern, z. B. aufgrund ihres Alters oder geistiger Beeinträchtigungen.

¹³ Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen I.1 (in: K. u. U. Nr. 5, 1. März 2013, S. 35-37)

¹⁴ Vgl. ebenda

Voraussetzung für die Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte ist, dass die entsprechende Schülerin oder der entsprechende Schüler die Medikamentengabe durch die Lehrkraft akzeptiert und dass die Eltern die Medikamente beschaffen bzw. sie austauschen, wenn das Verfallsdatum abgelaufen ist.¹⁵

Innerhalb der Schule werden eine Lehrkraft und eine Vertretung festgelegt, die im Einzelfall für die Medikamentengabe verantwortlich sind. Grundsätzlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, was sich die einzelne Lehrkraft im medizinischen Bereich, gegebenenfalls nach einer entsprechenden Fortbildung, zutraut.

In Situationen, in denen medizinische Fachkenntnis notwendig ist, wenn z. B. die Dosierung der Medikamente angepasst werden muss oder wenn Unklarheiten auftreten, müssen die Eltern und der Arzt zu Rate gezogen werden.¹⁶

Haftung

Lehrkräfte, die Medikamente nach oben beschriebenen Grundsätzen verabreichen, sind bei möglichen Zwischenfällen nach § 2 Abs. 1 und nach § 104 SGB VII vor Schadensersatzansprüchen geschützt, solange der Vorfall als Unfall durch den Unfallversicherungsträger anerkannt wird und vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen werden können.¹⁷

¹⁵ Vgl. ebenda VwV I.3

¹⁶ Vgl. Landesinstitut für Schulentwicklung (Hrsg.): Förderung gestalten/Modul E: Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag; Stuttgart, S. 29, 2013

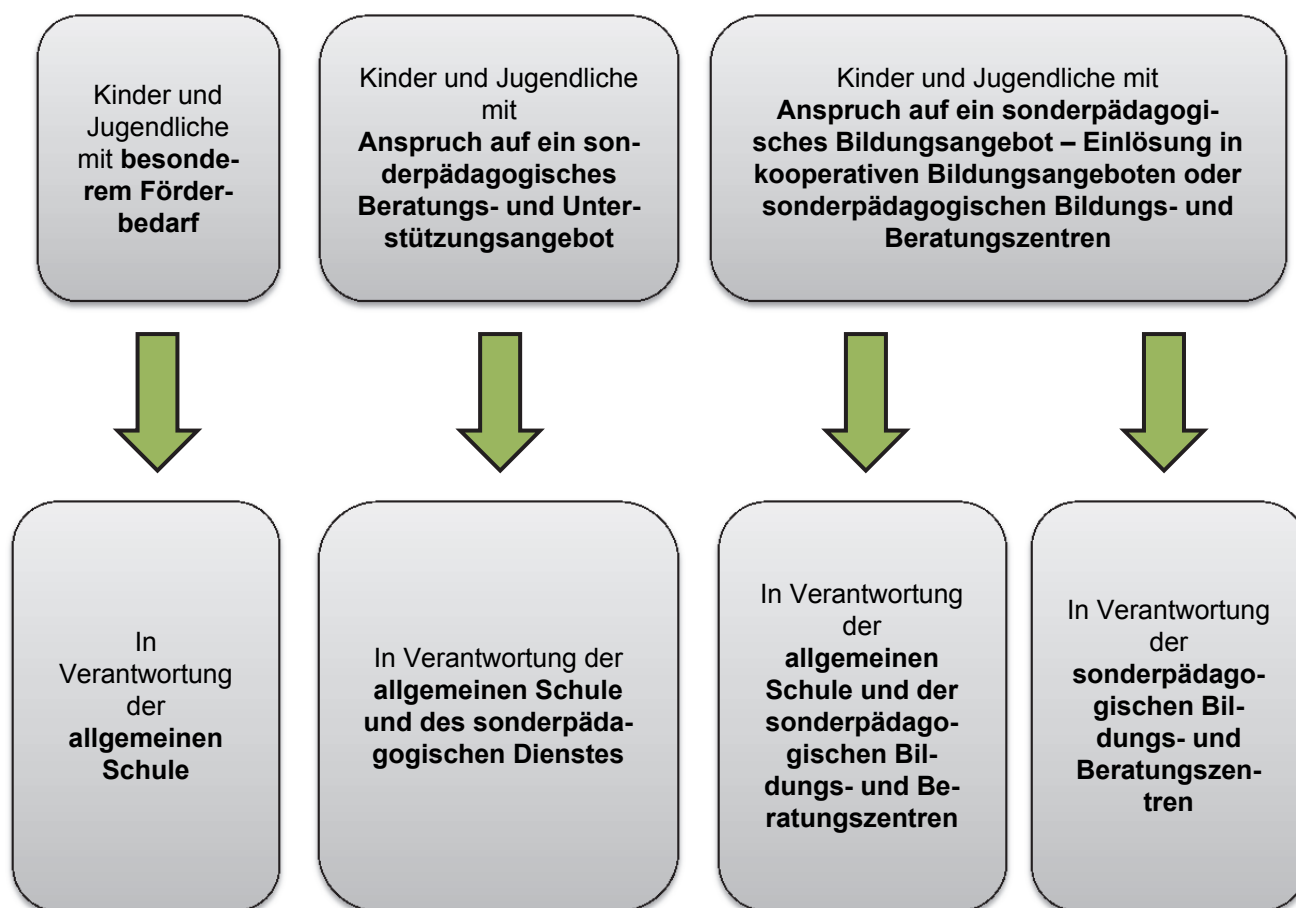
¹⁷ Vgl. Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen I.1 (in: K. u. U. Nr. 5, 1. März 2013, S. 35–37)

3 Förderbedarfe und Ansprüche für junge Menschen mit Behinderung in beruflichen Schulen

3.1 Strukturbild der gestuften Förderung

Vor Einrichtung der fünf Modellregionen, in denen die schulische Umsetzung der Inklusion in Baden-Württemberg erprobt wurde, hat sich ein wissenschaftlicher Beirat – der Expertenrat – auf Ebene des Kultusministeriums mit der Frage nach der bestmöglichen Beratung, Unterstützung und Bildung von jungen Menschen mit Behinderung befasst.

„Der Expertenrat¹⁸ hat seinen Überlegungen folgendes Strukturbild für die Weiterentwicklung zugrunde gelegt. Die Sonderpädagogik in Baden-Württemberg konzentriert sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen, die ohne dieses spezifische Angebot unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben würden. Sie arbeitet in diesem Sinne an allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen kind- und zugleich systembezogen und wirkt auf diesem Wege daran mit, dass wichtige Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen entwickelt und erschlossen werden.“¹⁹



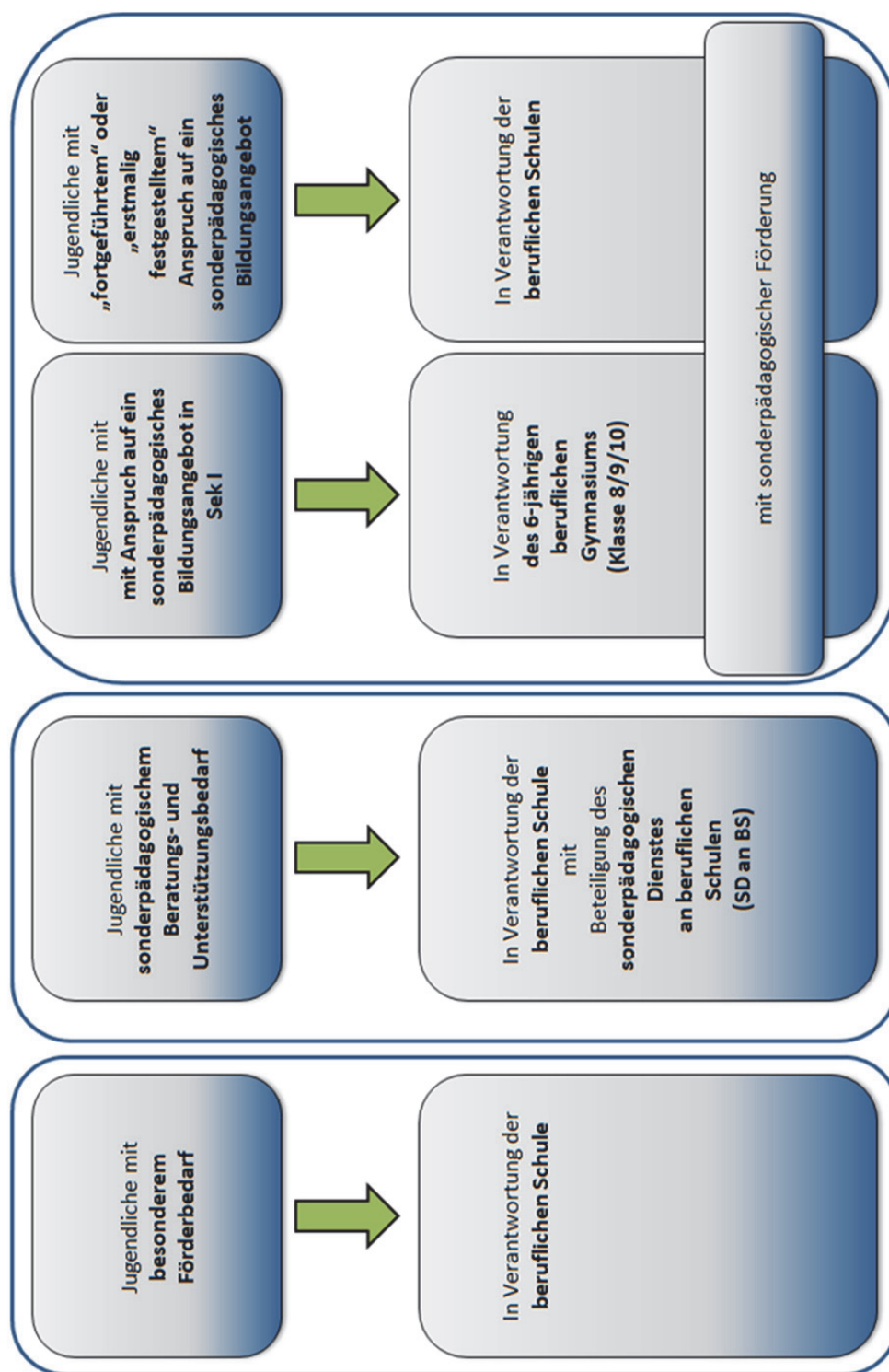
¹⁸ „Expertenrat Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg“

¹⁹ www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/kooperation/anlage/6_Empfehlungen-des-Expertenrates.pdf

Das Strukturbild der gestuften Förderung bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Stadien der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem durch entsprechende Anpassungen und Erläuterungen für die allgemein bildenden Schulen und die beruflichen Schulen abzubilden. Die pauschale Zuordnung Jugendlicher mit Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung zu einzelnen Säulen des Strukturbildes ist nicht möglich, sondern eine Zuordnung insbesondere in Säule zwei und drei ist immer eine Einzelfallbetrachtung aufgrund eines sonderpädagogischen kooperativen Diagnoseverfahrens.

Mit Blick auf den sonderpädagogischen Dienst an den beruflichen Schulen (SD an BS) kann das Strukturmodell durch Anpassung der drei Säulen auf den beruflichen Bereich nach dem aktuellen Diskussionsstand folgendermaßen aussehen:

Strukturmodell angepasst für das berufliche Schulwesen



3.2 Fallbeispiele aus dem schulischen Alltag und ihr Bezug zum Strukturbild



© aklionka/fotolia.com

Beispiel für einen Schüler mit besonderem Förderbedarf: Paul

Paul hat eine Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), die sich durch eine große motorische Unruhe, impulsives Verhalten und eine geringe Frustrationstoleranz äußert. Diese Störung hat vor allem Auswirkungen auf Pauls Schulalltag und Lernverhalten, stellt aber keine Behinderung im Sinne eines Anspruches auf einen sonderpädagogischen Unterstützungs- und Beratungsbedarf dar. Mit Hilfe von Medikamenten und besonderen pädagogischen Maßnahmen gelingt es ihm gut, im Unterricht mitzukommen.



© aklionka/fotolia.com

Beispiel für einen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot: Julian

Julian hat eine Autismus-Spektrum-Störung und besucht die 11. Klasse eines beruflichen Gymnasiums. Die Beeinträchtigung beschränkt sich nicht nur auf den schulischen Bereich, sondern hat Auswirkungen auf seinen gesamten Alltag. Im Fall von Julian liegt eine Einschränkung vor, die eine intensivere Unterstützung und weitreichendere Maßnahmen erfordern, um ihm eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Gerade für die Strukturierung des Tagesablaufes oder in Situationen, die ein flexibles, spontanes Handeln verlangen, benötigt Julian Hilfe. Er hat keinerlei Probleme, einem gut strukturierten, zielgleichen Unterricht zu folgen.



© aklionka/fotolia.com

Beispiel für eine Schülerin mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot: Ida

Bei Ida wurde im Rahmen der Schuleingangsdiagnostik eine geistige Behinderung festgestellt. Bevor sie in die berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und anschließend in die kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) wechselte, besuchte Ida das SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Ihre Behinderung erfordert einen behinderungsspezifischen Unterricht, der individuell auf sie abgestimmt ist.

3.3 Erläuterungen zum Strukturmodell

Die folgende Tabelle verdeutlicht mögliche Förderschwerpunkte von Schülerinnen und Schülern

- mit besonderem Förderbedarf oder
- mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot oder
- mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Sie stellt dar, wie bzw. in welchen Klassen diese Lernenden unterrichtet werden. Außerdem werden unterstützende Experten, Partner, Institutionen und Strukturen genannt, die sowohl der Schule und den Lehrkräften wie auch den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten Beratung und Unterstützung anbieten.

Die auf den Bereich der beruflichen Schulen angepasste und in drei Spalten untergliederte Darstellung folgt der bekannten Struktur der gestuften Förderung der allgemein bildenden Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I und unterlegt in besonderem Maße jeweils die Aufgaben des sonderpädagogischen Dienstes an beruflichen Schulen (SD an BS).

Seit Inkrafttreten der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) am 8. März 2016 besteht die Möglichkeit, dass es ein Fortbestehen eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§ 21) gibt und es eine erstmalige Feststellung eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im beruflichen Bereich (§ 22) geben kann.

Erläuterungen zum auf das berufliche Schulwesen angepasste Strukturbild der gestuften Förderung			
Lernende an beruflichen Schulen mit	...besonderem Förderbedarf	... Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot	... Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
Es handelt sich um...	Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung, die einen schulischen Erfolg erschweren, z. B. • Teilleistungsstörungen wie z. B. ADHS, LRS, Dyskalkulie, • chronische Erkrankungen, wie z. B. Epilepsie, Diabetes, Rheuma, • psychische Erkrankungen, wie z. B. Depression, Psychose*, • langwierige, aber vorübergehende Einschränkungen, Krankheiten bzw. Unfallverletzungen • Hochbegabung. *Schülerinnen und Schüler mit psychischer Erkrankung können grundsätzlich natürlich auch zur Zielgruppe des § 19 SGB III zählen	Schülerinnen und Schüler • mit sonderpädagogischem Gutachten aus Sek I, • mit Behinderung nach § 19 SGB III, • mit „Reha-Status“, deren sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an einer Schulart der beruflichen Schulen entsprochen werden kann. Schülerinnen und Schüler insbesondere mit Förderschwerpunkt • Lernen, • Sprache, • emotionale und soziale Entwicklung, • Sehen (S), • Hören (H), • geistige Entwicklung (G), • körperliche und motorische Entwicklung (K). Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung	Schülerinnen und Schüler • mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot in Sek I (sechsjähriges berufliches Gymnasium), • mit sonderpädagogischem Gutachten aus Sek I und fortgeführtem Anspruch (nur bei Förderschwerpunkt H/K/S/G), • mit neu festgestelltem Anspruch in Sek II, • mit Behinderung nach § 19 SGB III, • mit „Reha-Status“. Schülerinnen und Schüler insbesondere mit Förderschwerpunkt • Lernen (nur 6 BG), • Sprache (nur 6 BG), • emotionale und soziale Entwicklung (nur 6 BG), • Sehen, • Hören, • geistige Entwicklung, • körperliche und motorische Entwicklung.
Über Förderbereifung entscheidet...	• die Klassenkonferenz, • der SD an BS.	zum Beispiel: • ein bereits vorliegendes sonderpädagogisches Gutachten (auch wenn der Anspruch aus Sek I nicht fortbesteht), • ein neu erstelltes sonderpädagogisches Gutachten	• ein bereits vorliegendes sonderpädagogisches Gutachten für Sek I, • ein bereits vorliegendes sonderpädagogisches Gutachten für Sek I und fortgeführtem Anspruch,

		• sches Gutachten, • ggf. die Expertise eines Kinder- und Jugendpsychologen oder des psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit.	• ein neu festgestellter Anspruch, • ggf. die Expertise eines Kinder- und Jugendpsychologen oder des psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit.
Die Verantwortung trägt	• die berufliche Schule.	• die berufliche Schule mit Beteiligung des sonderpädagogischen Dienstes an beruflichen Schulen (SD an BS).	• die berufliche Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung.
Unterstützung und Beratung durch den/die...	• sonderpädagogischen Dienst an beruflichen Schulen, • IF-Team an der BS (INDUS-DUS), • ASKO BS, • Autismusbeauftragten BS, • Beratungslehrkraft/SPBS, • ASKO BS, • Autismusbeauftragten BS, • Schulsozialarbeit, • Beratungslehrkraft/SPBS, • Ansprechpartner ADHS am SSA, • Jugendhilfe/Jugendamt, • ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), • sonderpädagogische Dienste privater Einrichtungen zur überregionalen Beratung im Förderschwerpunkt Hören und Sehen, • ggf. Krankenkasse, • Eingliederungshilfe, • Integrationsfachdienst, • Agentur für Arbeit (Reha-Team).	• sonderpädagogischen Dienst an beruflichen Schulen, • IF-Team an der BS (INDUS) • ASKO BS, • Autismusbeauftragten BS, • Schulsozialarbeit, • Beratungslehrkraft/SPBS, • Ansprechpartner ADHS am SSA, • Jugendhilfe/Jugendamt, • ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), • sonderpädagogische Dienste privater Einrichtungen zur überregionalen Beratung im Förderschwerpunkt Hören und Sehen, • ggf. Krankenkasse, • Eingliederungshilfe, • Integrationsfachdienst, • Agentur für Arbeit (Reha-Team).	• sonderpädagogisch weiterqualifizierten Lehrkräfte der beruflichen Schulen, • ggf. sonderpädagogischen Dienst an beruflichen Schulen, • ggf. sonderpädagogischen Dienste privater Einrichtungen zur überregionalen Beratung im Förderschwerpunkt Hören und Sehen, • ggf. Integrationsfachdienst, • ASKO BS, • Autismusbeauftragte BS, • Schulsozialarbeit, • Beratungslehrkraft/SPBS, • Ansprechpartner ADHS, • Jugendhilfe/Jugendamt, • ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), • Eingliederungshilfe, • Integrationsfachdienst, • Agentur für Arbeit (Reha-Team).

4 Individuelle Förderung als Grundprinzip gemeinsamen Unterrichts

Wie wird die Institution Schule der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler gerecht? Wie kann gemeinsamer Unterricht oder inklusiver Unterricht umgesetzt werden?

Individuelle Förderung ist die Grundlage gemeinsamen Unterrichts im inklusiven Kontext. Es gibt bereits in allen Schularten des beruflichen Schulwesens unterstützende Systeme in Form von vielfältigen individuellen Lern- und Förderangeboten, um die Chancengleichheit zu erhöhen.

Im Basismodell zur individuellen Förderung des Kultusministeriums finden sich ausführliche Erläuterungen zu den drei Handlungsfeldern Beziehungsgestaltung, pädagogische Diagnose und Förderplanung sowie Lernzeitgestaltung.²⁰

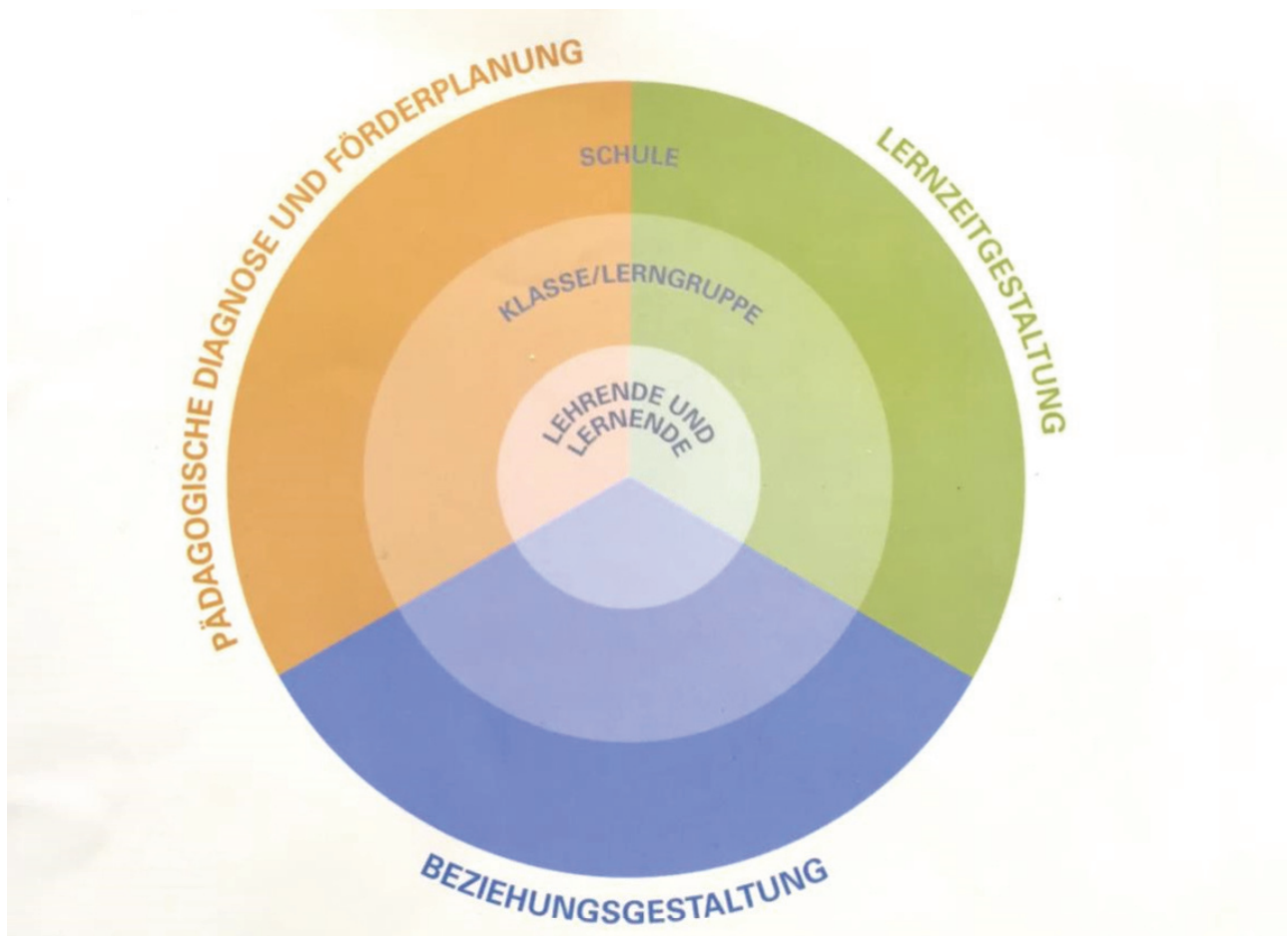


Abb.: Basismodell zur individuellen Förderung (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2014)

²⁰ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Basismodell zur individuellen Förderung an beruflichen Schulen. 2. Auflage. Stuttgart 2014. Download möglich unter: www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/individuelle-foerderung-bs-bw/download/download.htm (letzter Zugriff: 22.7.2016)

5 Unterstützungssysteme

Um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung inklusive Bildung und Ausbildung zu ermöglichen, ist es notwendig, die verschiedenen Institutionen und Unterstützungssysteme zu kennen. Wenn es um Fragen der weiteren Berufswegeplanung geht, steht eine Reihe von Unterstützungssystemen zur Verfügung, mit dem Ziel, Übergänge zu koordinieren und zu erleichtern sowie passgenaue Anschlusslösungen und Ausbildungswege zu gewährleisten. In diesem Kapitel werden Institutionen und Personen vorgestellt, die der Lehrkraft und der Schulleitung bei der Umsetzung des inklusiven Lernens und Arbeitens Beratung und Hilfestellungen bieten.

Bei grundsätzlichen Fragen zu den jeweiligen Partnern kann der berufliche Vertreter Arbeitsstelle Kooperation (ASKO BS) (vgl. Kap. 4.1.1) in der Regel immer weiterhelfen.

5.1 Schulische Unterstützungssysteme

Schulische (interne) Unterstützungssysteme sind an der eigenen Schule oder an anderen Schulen verortet oder Teil des Schulsystems und sind an den staatlichen Schulämtern oder Regierungspräsidien angesiedelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASKO BS haben durch ihre Vernetzung zu den staatlichen Schulämtern einen Gesamtblick über alle Unterstützungssysteme, nehmen daher regional eine erste Lotsenfunktion ein und vermitteln weitere Ansprechpersonen.

Außerschulische (externe) Unterstützungssysteme (siehe Kap. 4.2) sind nicht originärer Teil des Schulsystems, sondern befinden sich in der Verantwortung anderer Träger, wie z. B.

- Agentur für Arbeit,
- Kommunalverband Jugend und Soziales,
- Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer.

5.1.1 Arbeitsstelle Kooperation (ASKO BS)

Die regionalen Arbeitsstellen Kooperation (ASKO) gibt es in allen staatlichen Schulämtern mit jeweils einem Vertreter für die beruflichen Schulen. Sie sind die richtigen Ansprechpartner bei grundsätzlich allen Fragen zur inklusiven Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen. Die ASKO ist die Informations- und Koordinationsstelle in Bezug auf den gesamten Themenkomplex Inklusion.

Die ASKO unterstützt im Netzwerk aller relevanten Partner die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und Benachteiligungen, Behinderungen und langfristigen Erkrankungen. Ziel ist es, ein hohes Maß an Aktivität und Teilhabe zu erreichen.²¹

²¹ Vgl. www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/kooperation (letzter Zugriff: 30.9.2015)

Sie steht für berufsschulspezifische Fragen und insbesondere für die Begleitung des beruflichen Übergangs von jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

Eine ständig aktualisierte Adressenliste der jeweiligen Ansprechperson ASKO BS an den Schulämtern findet sich auf der Homepage der Landesarbeitsstelle Kooperation.²²

Zielgruppe

Die Informations- und Beratungsangebote sind offen für Schulen (Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer), Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Aufgaben

- Unterstützung der schulischen und sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen,
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit von beruflichen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Zusammenarbeit mit schulischen Partnern und Einrichtungen wie z. B. mit Beratungslehrkräften, sonderpädagogischen Diensten, schulpсихologischen Beratungsstellen, Fachberaterinnen und Fachberatern, Schulrätinnen und Schulräten,
- Förderung der Vernetzung: Sie bildet und unterstützt Netzwerke mit außerschulischen Partnern, Jugendhilfe/Jugendarbeit, Beratungsstellen, Therapeuten, Kliniken und Diagnosezentren,
- Unterstützung bei Fragen des Nachteilsausgleichs,
- Beratung und Unterstützung beim Übergang auf eine berufliche Schule (Berufswegekonferenzen, Fragen zu geeigneten beruflichen Schulen bei bestimmten Behinderungsarten),
- Vermittlung geeigneter Ansprechpartner bei speziellen Fragestellungen (z. B. bei Fragen zu bestimmten Erkrankungsbildern, zu bestimmten Behinderungsarten, bei Autismus, etc.),
- Information zum Themenkomplex „Inklusion“ mit dem Fokus auf die beruflichen Schulen, bei Bedarf auch Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagen.

Die Vernetzung zu vielen weiteren Partnern erleichtert es, für den angesprochenen Kreis der Schülerinnen und Schüler einen geeigneten Schulort zu finden, sei es im Rahmen einer dualen oder vollschulischen Ausbildung oder auch einer schulischen Qualifizierung (Berufskolleg, Berufsoberschule, berufliche Gymnasien, Berufsvorbereitung).

²² www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/schularten/sonderschulen/kooperation/adressen.html

5.1.2 Autismusbeauftragte

Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Autismusbeauftragte für berufliche Schulen an allen staatlichen Schulämtern ihre Arbeit aufgenommen.

Zielgruppe

betroffene Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte

Aufgaben

- Beratung und Begleitung von autistischen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bei z. B. Schulortfragen, Umschulungen, außerschulischen Unterstützungsangeboten oder der Beantragung von Hilfemaßnahmen wie etwa einer Schulbegleitung,
- Beratung von Schulen und Lehrkräften, die Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen unterrichten. Es kann sich z. B. um Informationen zu schulisch relevanten Aspekten der Autismus-Spektrum-Störung (ASS) handeln oder um Beratung bezüglich schulischer Fördermöglichkeiten, Ratschläge zu methodischen und didaktischen Fragestellungen oder Hilfen beim Nachteilsausgleich,
- Informationsveranstaltungen für Mitschülerinnen und Mitschüler, um zu sensibilisieren und das Miteinander zu fördern,
- Angebot von Fortbildungen.

Verfahrensablauf (exemplarisch):

1. Kontaktaufnahme durch Schulen, Eltern, Schülerin oder Schüler oder örtliche Sozialhilfeträger,
2. Erstgespräch mit den beteiligten Personen zur Sammlung von Informationen (Diagnosen, Berichte...), Auftragsklärung etc.,
3. evtl. Schulbesuch als Hospitation im Unterricht mit autistischen Schülern und Austausch mit Lehrkräften,
4. runder Tisch mit allen am Prozess Beteiligten im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs,
5. Begleitung durch Informationsveranstaltungen in der Klassenkonferenz, Information über Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches, Schullaufbahnberatung und Beteiligung bei Umschulungen, Krisenintervention.

Die regional zuständigen Autismusbeauftragten finden sich auf der jeweiligen Homepage der staatlichen Schulämter.

5.1.3 Regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner Inklusion

In jedem der vier Regierungsbezirke gibt es seit dem Schuljahr 2013/2014 mehrere Teams, die sich aus je einer Fachberaterin bzw. einem Fachberater Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung und einer Fachkraft der Arbeitsstelle Kooperation für berufliche Schulen zusammensetzen. Mit ihrer Tätigkeit tragen sie Kenntnisse und Kompetenzen über die Voraussetzungen für inklusives Lernen, die Schritte zu einer inklusiven Lernzeitgestaltung und die Verfahrensabläufe auf dem Weg zu einer inklusiven Schule in die Lehrerkollegien und die Schulleitungen vor Ort. Sie sind Ansprechpartnerinnen und -partner und Multiplikatoren bei allen Fragen zur Nutzung des Kompetenzinventars und zur Durchführung von Berufswegekonferenzen.

Fortbildungsangebot in drei Modulen

Seit dem Schuljahr 2014/15 bieten diese regionalen Fortbildungsteams ein modulares Fortbildungskonzept „Inklusives Lernen und Arbeiten an beruflichen Schulen“ an, das drei einzelne Tage umfasst, die einzeln oder gesamt besucht werden können.

Themenbereiche dieser Module sind: „Voraussetzungen für inklusives Lernen“, „Schritte zu einer inklusiven Lernzeitgestaltung“ und „Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule“.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die regionalen Unterstützungssysteme und Anlaufstellen kennen, damit vor Ort bei Bedarf eine schnelle Vernetzung möglich wird. Flyer mit Terminen sind bei den Regierungspräsidien (Referat 76) erhältlich.

Abrufveranstaltungen für Einzelthemen

Diese Fortbildungsteams bieten auch Abrufveranstaltungen an, bei denen sie an die einzelnen Schulen kommen und zu individuellen Fragenstellungen, Anliegen und Themen referieren oder beratend unterstützen. Sie können über viele Themen (z. B. Nachteilsausgleich, Kompetenzinventar, Berufswegekonferenz, Formen der Beeinträchtigungen und Behinderungen, usw.) informieren und für unterschiedlichste Angebotsformate (pädagogischer Tag, schulinterne Fortbildungen, schulnahe Fortbildung, Gesamtlehrerkonferenz) angefragt werden.

5.1.4 Sonderpädagogischer Dienst an den beruflichen Schulen (SD an BS)

An bislang der Hälfte aller beruflichen Schulen wurde durch den Einsatz einer sonderpädagogischen Lehrkraft ein Angebot zur Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot eingerichtet.

Einerseits soll dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot die Chancen der Auszubildenden auf einen Ausbildungserfolg erhöhen und Ausbildungsabbrüchen frühzeitig entgegenwirken. Andererseits soll für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung damit ein gleichberechtigter Zugang zu den Bildungsmöglichkeiten der beruflichen Schule ermöglicht werden.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf oder einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot, die eine berufliche Schule besuchen sowie deren Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Ausbildungsbetriebe.

Aufgaben

- Diagnostik: Die Sonderschullehrkraft diagnostiziert Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs und dessen Ursachen.
- Ableitung geeigneter Fördermaßnahmen auf der Grundlage der sonderpädagogischen Diagnose und weiterer relevanter Daten, die individuell auf die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers abgestimmt sind. Zum Beispiel kann der sonderpädagogische Dienst verschiedene Hilfsmittel, wie eine FM-Anlage für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler oder einen Laptop zur Bearbeitung der Klassenarbeiten für körperlich eingeschränkte Schülerinnen und Schüler befürworten und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner (z. B. der ASKO BS, der Eingliederungshilfe, des überregionalen sonderpädagogischen Dienstes z. B. der Paulinenpflege, etc.) organisieren.
- Der SD führt Fördermaßnahmen unter Einbeziehung der unterrichtenden Lehrkräfte und wenn vorhanden mit Hilfe des Förderteams (IF-Team) durch.
- Er ist Ansprechpartner für die Schülerin/den Schüler bei Fragen hinsichtlich
 - individueller Lernfelder,
 - Nachteilsausgleich,
 - weiterer Unterstützungsmöglichkeiten durch externe Partner und
 - ggf. weiterer Unterstützungsbedarfe.
- Der SD ist auch Ansprechpartner für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen bei Fragen hinsichtlich unterschiedlicher Arten von Beeinträchtigung, deren Auswirkung und geeigneter Fördermaßnahmen innerhalb des Unterrichts.
- Der sonderpädagogische Dienst kann bei der Frage nach einem Nachteilsausgleich herangezogen werden. Ob und in welcher Form eine Behinderung oder Beeinträchtigung ausgeglichen wird, wird grundsätzlich von der Klassenkonferenz entschieden. Der SD nimmt eine wichtige Beraterrolle in diesem Prozess ein.
- Er gibt Schulinterne Fortbildungen zu sonderpädagogischen Themen.
- Der SD ist außerdem zuständig für Netzwerkarbeit
 - im weiteren Sinne: Beratung, Vermittlung und Informationsaustausch zwischen allen an der Förderung der Schülerin/des Schülers beteiligten Partnern und
 - im engeren Sinne: kontinuierlicher Austausch zwischen den Unterstützungssystemen des beruflichen Bereiches und weiterer sonderpädagogischer Dienste BS im Landkreis und auf RP-Ebene.

Verfahrensablauf

Ist in einer Schule ein sonderpädagogischer Dienst vorhanden, so ist er in der Regel die erste schulinterne Anlaufstelle für die Lehrkräfte.

Der Einsatz von Sonderschulpädagogen an der beruflichen Schule soll in den kommenden Jahren flächendeckend ausgebaut werden.

5.1.5 Sonderpädagogischer Dienst der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SD des SBBZ)

Der sonderpädagogische Dienst ist an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verortet. Personell setzt er sich in der Regel aus Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zusammen, die Schülerrinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf unterstützen, damit sie eine angemessene Förderung erhalten. Die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sind umfassend und können sich auf folgende Entwicklungsbereiche beziehen: *„Lernen, Sprache, Verhalten, Hören, Sehen, körperliche und psychische Gesundheit und Motorik.“*²³

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungs- bzw. Bildungsangebot, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte

Aufgaben

- Unterrichtshospitationen an der allgemeinen Schule,
- Informationsgespräche mit den beteiligten Lehrkräften (Klassen- und Fachlehrer) über die Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und dem daraus resultierenden Unterstützungsbedarf im Schulalltag,
- Informationsweitergabe durch Vorträge auch bei Klassen- oder Gesamtlehrerkonferenzen,
- Beratung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule zu geeigneten Unterrichtsmaterialien und Hilfsmitteln,
- Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“ (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg für „Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008),
- Mitwirkung bei der Förder- und ggf. Hilfeplanung der allgemeinen Schule in Kooperation mit den Eltern und ggf. außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern,
- Etablierung eines Unterstützungsnetzwerkes,
- Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen der allgemeinen Schulen bei Gesprächen, z. B. mit Eltern, sowie Unterstützung der Eltern bei Gesprächen mit den Lehrkräften,
- Krisenintervention,

²³ Vgl. www.schulaemter-bw.de/Lde/786893

- zeitlich begrenzte sonderpädagogische Förderung betroffener Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, wenn erwartet werden kann, dass diese hierdurch dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen können,
- Ist dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot in der allgemeinen Schule nicht ausreichend, wird die sonderpädagogische Diagnostik eingeleitet.

Es erfolgt:

- die Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Kooperation mit den Eltern, den Lehrkräften der allgemeinen Schulen und weiteren Fachdiensten (Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Ärzte, usw.),
- die Information an das staatliche Schulamt (SSA), ob die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot empfohlen werden kann,
- ein Vorschlag über die weitere Beschulung.²⁴

Verfahrensablauf

Die allgemeinen Schulen wenden sich an das in ihrer Region zuständige staatliche Schulamt.

Arbeitsweise

Im Zentrum der Arbeit des sonderpädagogischen Dienstes steht die Beratung. Die Sonderschullehrkräfte des SD des SBBZ arbeiten mit Eltern, allgemeinen Lehrkräften, dem Schulträger und gegebenenfalls anderen Kosten- und Leistungsträgern zusammen, um den individuellen Förderbedarf und die Unterstützungsmöglichkeiten zu klären. Die Kooperation mit außerschulischen fachlichen Diensten ist wichtig, um auch potentielle Hilfen im Umfeld der Schule zu erschließen. Es wird ein Konzept zur Förderung erstellt, das mit der Schule abgestimmt wird. Der sonderpädagogische Dienst arbeitet subsidiär.²⁵

5.1.6 Sonderpädagogischer Dienst privater Einrichtungen zur überregionalen Beratung

5.1.6.1 für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Der sonderpädagogische Dienst der Nikolauspflege (zentraler Sitz: Am Kräherwald 271, 70193 Stuttgart) unterstützt überregional Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung oder Blindheit vorbereitend und begleitend. Die Vorgehensweise schließt engen Kontakt zum Elternhaus und dem schulischen Umfeld ein und hat zum Ziel, Bezugspersonen und Lernorte bestmöglich mit spezifischem Wissen und Material auszustatten.

²⁴Vgl. www.schulaemter-bw.de/Lde/786893

²⁵ Ebenda

Im Einzelnen bietet der sonderpädagogische Dienst der Nikolauspflge Kooperation, Beratung und Begleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehbehinderung bei folgenden Themen:

- „Hilfestellung bei der Vorbereitung eines inklusiven Schulbesuchs,
- Aufklärung über die Bandbreite sonderpädagogischer Unterstützungsmöglichkeiten,
- Funktionsdiagnostik im Rahmen einer orthoptisch-pädagogischen Abklärung,
- Unterstützung bei der Festlegung des Nachteilsausgleichs,
- Gezielte Hinweise zum Einsatz geeigneter Hilfsmittel im Unterricht und zuhause,
- Erhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- Kontinuierliche Begleitung, gemeinsame Förderplanung,
- Beratung bei der individuellen Gestaltung der blinden-/sehbehindertengerechten Lernumgebung,
- Konkrete Beratung bei der Beantragung von Hilfsmitteln und Mobilitätstraining,
- Sonderpädagogische Bildungsangebote (z. B. BLUBS-Schülerkurse),
- Regelmäßige Schul- und Hausbesuche, Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrer und Eltern“.²⁶

5.1.6.2 für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

Der sonderpädagogische Dienst der Paulinenpflge Winnenden (zentraler Sitz: Ringstraße 106, 71364 Winnenden) unterstützt hör- und sprachbehinderte Schüler an beruflichen Schulen in ganz Baden-Württemberg.

Das Angebot umfasst für die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler:

- „Ansprechpartner (sein) bei allen Fragen und Problemen zur schulischen Ausbildung,
- Unterstützung bei Gesprächen mit den Lehrerinnen und Lehrern,
- Abklärung weiterer Hilfen, z. B. technische Hilfsmittel, Nachhilfe, Dolmetschereinsätze“.²⁷

Das Angebot umfasst für die Lehrkräfte und Schulen:

- „Informationen über Hör- bzw. Sprachschädigung und ihre Folgen,
- Unterrichtseinheiten in Schulklassen über Hör- bzw. Sprachschädigung,
- Tipps zur gelingenden Kommunikation und zur speziellen Unterrichtsgestaltung,
- Informationen zur Leistungsbewertung, zum Nachteilsausgleich und speziell zum Prüfungsablauf“.²⁸

²⁶ www.nikolauspflge.de/einrichtungen/sonderpaedagogischer-dienst/was-uns-ausmacht/

²⁷ www.paulinenpflge.de/bbw/bibs/sonderpaedagogischer-dienst/

²⁸ ebenda

Die Kooperationslehrkräfte des sonderpädagogischen Dienstes der Paulinenpflege begleiten und unterstützen die Jugendlichen und die beruflichen Schulen in allen Belangen während der gesamten schulischen Ausbildung. Sie arbeiten im Auftrag des Regierungspräsidiums. Sie arbeiten dabei mit der Landesarbeitsstelle für Kooperation (LASKO) zusammen.

Jugendliche, berufliche Schulen und Erziehungsberechtigte können die Kooperationslehrkräfte formlos beauftragen. Das ist über E-Mail, SMS, Telefon oder das Anfrageformular möglich.²⁹

5.1.7 Beratungslehrkräfte

Durch die Regierungspräsidien werden an den Schulen Beratungslehrkräfte bestellt, die als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler aller Schularten fungieren. Sie sind zuständig für besondere Beratungsaufgaben. Es handelt sich dabei um Lehrerinnen und Lehrer, die eine einjährige berufsbegleitende Ausbildung als Beratungslehrerin/Beratungslehrer absolviert haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Sie unterstützen junge Menschen bei der Verwirklichung einer ihrer Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung. Die Beratungstätigkeit gehört zum Hauptamt und wird neben dem entsprechend ermäßigten Unterrichtsauftrag ausgeübt.

Nähere Informationen finden sich in § 19 des Schulgesetzes und in den Richtlinien für die Bildungsberatung (K. u. U. 2000, S. 332).³⁰

Zielgruppe

Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule

Aufgaben

- Schullaufbahnberatung, d. h. die Information und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten über die geeigneten Bildungsgänge besonders bei Fragen der Schullaufbahnwahl oder des Schullaufbahnwechsels, bei Entscheidungen über anzustrebende Bildungsabschlüsse, bei der Fächerwahl im Wahlpflichtbereich,
- Unterstützung der zuständigen Berufs- und Studienberatungsfachkräfte bei der beruflichen bzw. studienvorbereitenden Orientierung sowie Mitwirkung bei örtlichen Informationsveranstaltungen und Vermittlung von geeignetem Informationsmaterial,
- Hilfe bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten, soweit die Möglichkeiten hierzu im pädagogischen Bereich liegen: z. B. Leistungsschwäche, Leistungsabfall und -schwankungen sowie Lernschwierigkeiten,
- Auf Wunsch der Betroffenen Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und mit der Ausbildungsberatung der Kammern bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Ausbildung; Vermittlung zu außerschulischen Institutionen wie Jugendamt, Therapeuten, Beratungsstellen, ASKO BS.

²⁹ ebenda

³⁰ Vgl. www.kultusportal-bw.de/Lde_DE/772853?QUERYSTRING=Beratungslehrer

Arbeitsweise

- Es besteht Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht; psychodiagnostische Untersuchungen und Beratungen sind in der Regel unter Ausschluss Dritter durchzuführen.
- Die Beratung minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.
- Die wichtigste Methode der Beratung ist das persönliche Gespräch. Besondere Untersuchungs- und Testverfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese in dem vom Kultusministerium aufgestellten Testkatalog aufgeführt sind.

5.1.8 Schulpsychologische Beratungsstellen (SPBS)

Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind Bestandteil der beratenden Schulaufsicht und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags.

Die auf regionaler Ebene bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen (SPBS) sind Teil des jeweiligen staatlichen Schulamts (SSA).

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Mitglieder der Schulleitung

Aufgaben

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bei Lern- und Leistungsproblemen, Arbeitsstörungen, Konzentrations- und Motivationsproblemen, bei Prüfungsangst und Schulverweigerung, bei Beziehungsproblemen in der Schule (z. B. Mobbing), bei Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Umfeld und bei Problemen in einem inklusiven Setting. Sind längerfristige therapeutische Maßnahmen notwendig, können die Beraterinnen und Berater über therapeutische Hilfen und entsprechende Einrichtungen informieren.
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften im Umgang mit aktuellen Schulproblemen wie z. B. bei der Bewältigung von Lehrer-Schüler-Konflikten, Problemen im Lern- und Arbeitsverhalten, Erstellung von Lernstandsdiagnosen,³¹
- Begleitung und Unterstützung von Schulen bei der Auseinandersetzung von Lehrkräften und Schulleitungen mit beruflichen Anforderungen wie z. B. Rollenklärung und Stressbewältigung,
- Aus- und Fortbildung sowie die Supervision der Beratungslehrkräfte.

³¹ Anmerkung der Redaktion: Die SPBS stellen keinen sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf fest, hierfür sind die sonderpädagogischen Dienste und die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuständig.

Arbeitsweise

- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen an schulischen Veranstaltungen wie Konferenzen, Team- und pädagogischen Tagen teil. Sie bieten regionale und überregionale Fortbildungen und Akademieseminare an.
- Die Arbeit der SPBS ist für die Ratsuchenden kostenlos und es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Auf Wunsch und mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren die Schulpsychologinnen und -psychologen mit anderen Einrichtungen wie z. B. mit Ärzten und Therapeuten, mit sozialen und therapeutischen Einrichtungen und mit Sozial- und Jugendämtern.

5.1.9 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger und ist in den §§ 13 und 79 des SGB VIII in Verbindung mit § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Nach den Fördergrundsätzen des Sozialministeriums vom Dezember 2014 ist unter Jugendsozialarbeit an Schulen „die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Schule zu verstehen.“³²

Die Schulsozialarbeit ergänzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; es handelt sich um ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Bei Bedarf werden auch die Erziehungsberechtigten eingebunden. Schulsozialarbeit trägt damit zur Stabilisierung des Schulerfolgs und zur Eingliederung in die Arbeitswelt bei.

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler einer Schule

Aufgaben

- Die Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen der Berufsorientierung, Persönlichkeitsentwicklung und bei der Förderung sozialer Kompetenzen.
- Eine wichtige Rolle spielen mögliche multiple Problemlagen wie Migrationshintergrund, Behinderung, Krankheit, Sprach-, Sucht-, Drogenproblematik, Delinquenz, Konflikte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, häusliche bzw. familiäre Belastungssituationen, finanzielle Probleme.
- Die Schulsozialarbeit sieht sich als „Anwalt“ benachteiligter Schülerinnen und Schüler.
- Sie bringt Angebote der Jugendhilfe und des Sozialdienstes sowie Vereine und Initiativen in die Schule und öffnet Türen zu kommunalen Diensten, Betrieben und Kultureinrichtungen.

³² Vgl. www.kvjs.de: Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2014; Az.: 25-6972-1

Arbeitsweise

- Die Schulsozialarbeit bietet schwerpunktmäßig Beratung und Einzelfallhilfe, auch aufsuchende Sozialarbeit in Form von Hausbesuchen, Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten.
- Neben der Einzelfallhilfe reagiert Schulsozialarbeit auch auf gruppendynamische Prozesse innerhalb von Schulklassen, bietet sozialpädagogische Gruppenarbeit an, z. B. mithilfe erlebnispädagogischer Maßnahmen, und fördert so Sozialkompetenz und den adäquaten Umgang mit Konflikten.
- Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden intensiv betreut und bei Bedarf zu den entsprechenden Kooperationspartnern begleitet (z. B. Fachdienste, Beratungsstellen, Jugendamt, usw.).

5.1.10 Jugendberufshilfe

Jugendberufshilfe stellt eine sozialpädagogische Hilfe dar und kann in Zusammenhang mit § 13 SGB VIII gewährt werden.

Zielgruppe

Sie hat als Zielgruppe Schülerinnen und Schüler im Bereich BEJ, VAB, AVdual, BFPE, der einjährigen Berufsfachschule sowie Auszubildende.

Aufgaben

Die Jugendberufshilfe an beruflichen Schulen richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, und hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler erfolgreich in eine Ausbildung zu begleiten. Dies beinhaltet neben organisatorischen Aufgaben auch die Unterstützung beim Erlangen der Ausbildungsreife (nicht im Sinne eines Abschlusses, sondern mit Blick auf die persönlichen Fähigkeiten und Einstellungen der Jugendlichen).

- Unterstützung bei der Praktikumssuche: Das Netzwerk zwischen Jugendberufshilfe und den Betrieben der Region ist eine wichtige Hilfe bei der Praktikumssuche.
- Unterstützung während des Praktikums: Die Jugendberufshilfe ist ebenso Ansprechpartner, wenn es in einem Praktikum zu Schwierigkeiten kommen sollte und fungiert hier als Vermittler, um eine Lösung des Problems zu erreichen.
- Unterstützung bei der Suche und Bewerbung um einen Ausbildungsplatz: Die Folge des Praktikums soll eine erfolgreiche Bewerbung um einen Ausbildungsplatz sein. Auch hier unterstützt die Jugendberufshilfe die Schülerinnen und Schüler durch entsprechendes Training zum Schreiben einer Bewerbung und der Durchführung von Bewerbungsgesprächen. Für die Suche nach einem Ausbildungsplatz ist der Kontakt zur Agentur für Arbeit und zum Jobcenter eine wichtige Hilfe, da hier Hinweise auf Betriebe gegeben werden können. Die Jugendberufshilfe stellt das Bindeglied zwischen der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter und den Jugendlichen dar.
- Kontakt zu den Betrieben der Auszubildenden und Begleitung während der Ausbildung: Vermittlerrolle bei Schwierigkeiten während der Ausbildungszeit. Sollte ein Betriebswechsel

innerhalb des Ausbildungsberufes oder eine Umorientierung der beruflichen Zukunft und somit ein Wechsel des Betriebs in ein anderes Berufsfeld nötig werden, stellt auch in diesem Fall das Netzwerk der Jugendberufshilfe eine wichtige Unterstützungsmaßnahme dar.

5.1.11 Weitere Ansprechpersonen für besondere Förderbedürfnisse und Fachberaterinnen/Fachberater

Weitere Ansprechpersonen

An den Schulämtern finden sich weitere Ansprechpersonen bzw. Beauftragte für ADS/ADHS, LRS, Rechenschwäche oder Hochbegabung. Diese sind vorrangig in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I eingesetzt und können im Einzelfall (evtl. über ASKO-Ansprechpartner) angefragt werden.

Fachberaterinnen und Fachberater

Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte, die in ihrer Funktion die Schulverwaltung – hier die Regierungspräsidien Abteilung 7 – Schule und Bildung – unterstützen und nach außen vertreten. Sie haben unterschiedliche Aufgaben und verschiedene fachliche Schwerpunkte. Die Fachberaterinnen und Fachberater Inklusion unterstützen und beraten die Schulen und die Lehrkräfte bei der Umsetzung von inklusiver Bildung und Ausbildung. Für eine erfolgreiche Umsetzung inklusiver Schulentwicklung ist es sinnvoll, wenn Fachberaterinnen und Fachberater Inklusion und Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung die Schule gemeinsam beraten und den Entwicklungsprozess unterstützen.

Zielgruppe

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

Aufgaben

- Unterrichts- und Schulberatung,
- Entwicklung von Förderkonzepten,
- Konzeptionierung und Durchführung von Fortbildungen, regional oder als schulinterne Lehrerfortbildung (SchiLf) bzw. als schulnahe Lehrerfortbildung (SchnaLf),
- Begleitung von inklusiven Schulentwicklungsprozessen.

5.1.12 Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter Inklusion (PBI)

Für die allgemein bildenden Schulen stehen an jedem staatlichen Schulamt „Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter inklusiver Bildungsangebote“ mit dem Schwerpunkt „Grundlagen des zieldifferenten Unterrichts“ für regionale sowie für schulnahe und schulinterne Fortbildungen zur Verfügung. Zu ihrem Fortbildungsangebot gehört auch die Möglichkeit der Hospitation.

Zielgruppe und Aufgabe

Sie sind in besonderem Maße ausgebildet zur Unterstützung der Schulen/Lehrkräfte für den gruppenbezogenen zieldifferenten Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die ihren festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinbildenden Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I einlösen.

In den beruflichen Schulen ist eine solche inklusive Beschulung von Jugendlichen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot möglich in den Klassen 8, 9 und 10 des sechsjährigen Beruflichen Gymnasiums, die zur Sekundarstufe I zählen.

Ansprechpersonen

Da die Zahl der sechsjährigen beruflichen Gymnasien relativ begrenzt ist, steht in Baden-Württemberg in jedem Regierungspräsidium jeweils eine Praxisbegleiterin/ein Praxisbegleiter für die beruflichen Schulen zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweiligen Referenten der beruflichen Gymnasien an den Regierungspräsidien Referat 76.

5.2 Externe Unterstützungssysteme

Mit Ausnahme der Schulbegleitung sind die im Folgenden dargestellten Unterstützungssysteme schwerpunktmäßig auf den Einstieg ins Berufsleben ausgerichtet. Rehabilitationsberatung, Integrationsfachdienst (IFD) und Jobcoach kommen vor allem im Übergang zwischen Schule und Beruf zum Tragen.

5.2.1 Schulbegleitung

Individuelle Schulbegleitung dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem Förderbedarf, der aus der Besonderheit der Behinderung im konkreten Einzelfall resultiert und sich an den im Hilfeplan vereinbarten individuellen Zielen und Absprachen orientiert.

Wenn über die pädagogischen Hilfen hinaus weitere Unterstützung benötigt wird, gibt es die Möglichkeit von begleitenden Assistenzdiensten, beispielsweise in Form von Schulbegleitung.

Der Rechtsanspruch hierfür ergibt sich aus §§ 53 und 54 SGB XII (Eingliederungshilfe bei körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen) und aus § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe bei seelischen Erkrankungen). In seltenen Fällen wird Schulbegleitung auch über das private Budget finanziert. Wenn der Unterstützungsbedarf hauptsächlich im pflegerischen Bereich liegt, kommen die Krankenkassen als Kostenträger in Betracht.

Generelle Voraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung ist die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung gemäß SGB. Die Schulverwaltung und die Sozial- und Jugendbehörden in den Kommunen verständigen sich zunehmend auf gemeinsame Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit einer festgestellten Teilhabebeeinträchtigung gemäß SGB

Aufgaben

- Unterstützung bei der Organisation des Arbeitsplatzes der Schülerin oder des Schülers (Unterstützung bei der Arbeitsbewältigung und Strukturierung der Aufgaben und Materialien, Umgang mit Hilfsmitteln),
- Förderung der Mobilität und Selbstständigkeit (Unterstützung beim Raumwechsel, Orientierungshilfe im Schulgebäude, Unterstützung bei notwendiger Pflege, Wechseln der Kleidung und medizinischer Versorgung vor allem bei Körperbehinderten, Sicherstellen und Begleitung sowie Beaufsichtigung in Pausen, Unterstützung bei Pausenaktivitäten),
- Unterstützung im Bereich der Kommunikation (Umgang mit behinderungsbedingten Schwierigkeiten wie Distanzunsicherheit, Stress- und Emotionsregulation oder Verhaltensauffälligkeiten, Sicherstellung der Teilhabe an besonderen schulischen Veranstaltungen wie Ausflügen, Lerngängen),
- Darüber hinaus können die Schulbegleiter eine bedeutende Funktion bei der Vernetzung von Eltern oder Erziehungsberechtigten und Schule ausüben.

Die Sozial- und Jugendämter benötigen zur Prüfung der Voraussetzungen für Schulbegleitung folgende Unterlagen:

- Aktueller Schulbericht und Stellungnahme des Schulamtes,
- Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters,
- Schriftliche Antragstellung der Erziehungsberechtigten beim Fachdienst des Sozial- oder Jugendamtes,
- Beantwortung eines Elternfragebogens,
- Informationsgespräch der Eltern oder der Erziehungsberechtigten in der Jugend- und Familienberatung und ein Kennenlerngespräch mit dem oder der Jugendlichen.

Verfahrensablauf

- Antragstellung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (evtl. nach Beratung durch sonderpädagogische Dienste, ASKO, etc.),
- Stellungnahme des Schulamtes – hier ist eine exakte Beschreibung notwendig, was schulische und pädagogische Aufgaben sind, d. h. was die Schule personell und organisatorisch leisten kann,
- Runder Tisch mit allen am Prozess beteiligten Personen. Teilweise findet der Runde Tisch vor der Stellungnahme des Schulamtes statt, um hierfür alle notwendigen Informationen auszutauschen,
- Suche nach geeigneten Personen als Schulbegleitung; Klärung der Anstellungsträgerschaft,

- Vorbereitung der Schulbegleitung – wichtig ist, dass die Schulbegleitung die zu betreuenden Jugendlichen und deren Familie samt Umfeld kennenlernt. Weiterhin ist eine klare Aufgabenbeschreibung in Absprache zwischen Anstellungsträger und Schule unabdingbar.
- Betreuung der Schulbegleitung – als Inhalt des Vertrages mit dem Anstellungsträger sind bedeutsame Fragen festzuhalten und in der Praxis regelmäßig zu überprüfen wie z. B. die Art der Begleitung und Fortbildung, Verhalten in Konfliktsituationen, Regelungen im Krankheitsfall.

Die Fachdienste der Sozial- und Jugendämter begleiten durch ein Hilfeplanverfahren die Maßnahme der Schulbegleitung mit den Eltern oder erziehungsberechtigten und den Kooperationspartnern. Zu Beginn der Schulbegleitung, zumeist zu Schuljahresbeginn erfolgt ein erstes Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten, d. h. den Jugendlichen und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, Schulbegleitung, Schule (Klassenlehrkraft), Schulamt (ASKO) und evtl. Therapeutin oder Therapeut. Vor Ablauf des Schuljahres findet ein Hilfeplanfortschreibungsgespräch statt, in dem über die Fortführung oder die erfolgreiche Beendigung der Schulbegleitung entschieden wird. Wichtig ist, dass die Zuständigkeit zwischen Schule und Kostenträger geklärt ist.

5.2.2 Rehabilitationsberatung der Agenturen für Arbeit

Die Agentur für Arbeit (AfA) hat nach § 33 SGB III den gesetzlichen Auftrag, zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung (BO) durchzuführen. Hierzu gibt sie umfassend Auskunft und Rat zu Fragen der Berufswahl, über Berufe und deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Bundesagentur für Arbeit setzt ihren Auftrag zur BO durch vielfältige adressatengerechte Aktivitäten um. Die frühzeitige Auseinandersetzung mit Entscheidungen, die für die Berufswahl relevant sind, mit dem Erwerb erforderlicher Kompetenzen und der Entwicklung eines realistischen Bildes von der Arbeitswelt und von Berufen soll dazu beitragen, den Übergang in das Ausbildungssystem/Studium, die Einmündung in Beschäftigung bzw. den Wiedereinstieg ins Berufsleben reibungslos zu gestalten.

„Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.“³³

Die Agenturen für Arbeit ermöglichen die Teilhabe am Arbeitsleben. Sie erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag als Träger der dafür vorgesehenen Leistungen. Diese Leistungen können dabei junge Menschen mit Behinderungen beim Erreichen des Berufszieles wesentlich unterstützen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung dauerhaft die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Jeder Rehabilitand erhält dafür die für ihn notwendige Unterstützung. Der individuelle Unterstützungsbedarf ist für die Auswahl der Leistungen maßgeblich. Für die Förderung und Ausführung der Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gilt der Grundsatz „so normal wie möglich, so speziell wie nötig“. Dabei gilt:

- allgemeine Leistungen vor besonderen (rehabilitationsspezifischen) Leistungen,
- wohnortnahe Maßnahmen vor stationären (Internats-)Maßnahmen,
- betriebliche vor außerbetrieblichen Maßnahmen.

³³ SGB III § 112.1

Zielgruppe

Für die Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger ist § 19 SGB III maßgeblich. Dort wird die Zielgruppe wie folgt definiert:

§19 SGB III Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 3 Abs.1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Reha-Teams in den Agenturen für Arbeit

Um die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben kümmern sich in allen Agenturen für Arbeit speziell qualifizierte Beratungskräfte in besonderen Stellen – die Reha-Teams. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung, sowohl Erwachsene als auch Jugendliche, individuell und umfassend über die Möglichkeiten ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen.

Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Beratungsfachkräfte in ihren regional definierten Zuständigkeitsbereichen agieren und feste Ansprechpartner der jeweiligen Schulen sind.

Termine für eine individuelle Beratung können von den Eltern bzw. von den Jugendlichen mit der zuständigen Beratungsfachkraft vereinbart werden.

An einigen Schulen hat die Rehabilitationsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit Präsenzzeiten. Um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, muss ein Reha-Antrag bei der zuständigen Agentur gestellt werden und von dort positiv entschieden werden.

Kernaufgaben/Verantwortlichkeiten der Reha-Beratungsfachkräfte

- Berufliche Orientierung und Beratung jugendlicher (schwer-)behinderter Menschen und erwachsener behinderter Menschen,
- Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für jugendliche (schwer-)behinderte Menschen und erwachsene behinderte Menschen,
- Initiierung von Maßnahmen zur Erst- und Wiedereingliederung,
- Feststellung und Entscheidung über Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und über Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen (§ 14 SGB IX).

Mögliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (z. B. Ausbildungszuschuss/Eingliederungszuschuss für den Arbeitgeber, technische Arbeitshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)),
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) einschließlich einer wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- Förderung einer betrieblichen/außerbetrieblichen Ausbildung,
- unterhaltssichernde Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg)),
- rehaspezifische BvB im Rahmen der kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV),
- unterstützte Beschäftigung (uB),
- weitere rehaspezifische Maßnahmen,
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Verfahrensweise

Im Rahmen der Rehabilitationsberatung führt die Fachkraft der Agentur für Arbeit zunächst ein ausführliches Gespräch. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Die Beratungsfachkräfte können die Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen: den ärztlichen Dienst, den berufspsychologischen Service oder den technischen Beratungsdienst. Gegebenenfalls können mit deren Einverständnis auch Gutachten anderer Stellen herangezogen werden. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen werden zusammengefasst.

Die Beratungskraft in der Agentur für Arbeit entscheidet in jedem Einzelfall individuell, ob die Voraussetzungen für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen.

5.2.3 Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und Integrationsfachdienst (IFD)

Der **KVJS** ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Jugendhilfe und des Integrationsamtes. Gesetzliche Grundlagen seiner Arbeit sind u. a. das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). In diesem Kontext ist der KVJS im Themenbereich Inklusion ein entscheidender Kooperationspartner, insbesondere bei der beruflichen Integration junger Menschen mit Behinderungen. Das Integrationsamt des KVJS ist für alle Fragen rund um das Thema „Behinderung und Beruf“ Ansprechpartner.³⁴ Die Adressen der Integrationsämter finden sich auf der Homepage des KVJS.³⁵

³⁴Vgl. www.kvjs.de (12.03.2015)

³⁵ Ebenda

Der **IFD** berät und unterstützt arbeitssuchende und beschäftigte Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber. Die Beauftragung, fachliche Steuerung und Verantwortung erfolgt durch das Integrationsamt (und damit den KVJS). Die Finanzierung erfolgt durch die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, ergänzt durch Sondermittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Im Übergangsbereich Schule – Beruf kommt dem IFD eine entscheidende Rolle zu, wenn es um die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Schwerbehinderung³⁶ und von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht.³⁷

Dies betrifft neben jungen Menschen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Lernen (vgl. hierzu die berufsvorbereitende Einrichtung BVE) auch junge Menschen mit funktionalen Einschränkungen des Körpers, der Sinnesorgane sowie mit Autismus und Epilepsie. Zukünftig soll auch für junge Menschen mit „emotionalen Beeinträchtigungen“ ein entsprechendes Modul des Kompetenzinventars zur Verfügung stehen.

Zielgruppe

Wesentlich behinderte Menschen³⁸, bei denen eine intensive persönliche Begleitung auf dem Weg in eine Beschäftigung oder zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist

Aufgaben

- Sicherung von bestehenden Arbeitsverhältnissen wesentlich behinderter Menschen,
- Vermittlung von wesentlich behinderten jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Schulen oder nachschulischen Maßnahmen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (ohne betriebliche Ausbildung),
- Vermittlung und Unterstützung bei einer betrieblichen Ausbildung mit dem Ziel einer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis,
- Nachhaltige Sicherung der erreichten Arbeitsverhältnisse,
- Vermittlung aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Vermittlung von zugewiesenen Rehabilitanden auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Der IFD steht auch Lehrerinnen und Lehrern zur Erstinformation zur Verfügung.

Die Adressen der örtlichen Integrationsfachdienste sind über die Homepage des IFD abrufbar.³⁹

³⁶ In der Regel bedeutet dies einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

³⁷ Vgl. hierzu auch das Kapitel 5.1 „Berufswegeplanung“

³⁸ Die wesentliche Behinderung wird von der örtlichen Gesundheitsbehörde festgestellt und ist unabhängig vom GdB im Schwerbehindertenausweis festgehalten.

³⁹ Vgl. www.ifd-bw.de (9.12.2015)

5.2.4 Jobcoaching im Rahmen von KoBV

Die berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und die kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) sind aufeinander abgestimmte und verzahnte schulische und berufsvorbereitende Maßnahmen.

Das Jobcoaching ist eines von drei verzahnten Elementen, aus denen die KoBV besteht:

- sonderpädagogisch ausgerichteter Berufsschulunterricht,
- Unterstützung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst,
- Jobcoaching, im Rahmen einer rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB-Reha).

Inhalte von BVE/KoBV

- Individuelle berufliche Bildung und Orientierung,
- individuelle Erprobung in betrieblichen Praktika,
- Qualifizierung in Schule und Betrieb,
- Vermittlung in Arbeit.

Zielgruppe von BVE/KoBV

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung nach Erfüllen der Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden Schule mit dem Potential, ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen zu können

Aufgaben- und Leistungsspektrum des Jobcoaching

- Mitwirkung/Durchführung/Teilnahme von/an Erstgesprächen, Klassenpflegschaftsabenden etc.,
- kontinuierliche Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Mitwirkung/Beteiligung bei der Akquise geeigneter Praktikumsbetriebe (in Zusammenarbeit mit dem IFD),
- strukturierende Erfassung der Fähigkeiten, Wünsche und besonderen Bedarfe der geeigneten Teilnehmer,
- Vorbereitungsmaßnahmen auf das Praktikum (z. B. Selbstsicherheitstraining, Verhaltensmodifikation, Bewerbertraining, Mobilitätstraining),
- Information und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Eltern und Angehörigen,
- Information und Beratung des Praktikumsgebers und der zuständigen Personen im Arbeitsumfeld,
- Krisenintervention am Arbeitsplatz ggf. unter Einbeziehung des IFD,
- Begleitung und Qualifizierung der Teilnehmer am Arbeitsplatz – Training on the Job,
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Bildung,
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Kompetenz (z. B. Kommunikation und Konfliktbewältigung und Kooperation (KuKuK)),

- Begleitung und Durchführung der persönlichen Entwicklungsplanung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Erstellung von individuellen Entwicklungsberichten und Stellungnahmen,
- enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Schulen, dem Integrationsfachdienst und der Agentur für Arbeit,
- Gremienarbeit,
- Abwicklung der Aufnahmeverfahren in KoBV,
- Klärung der Verlängerungsanträge mit der Agentur für Arbeit,
- enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem IFD und anderen begleitenden Diensten.

Verfahrensablauf

Die Unterstützung durch Jobcoaches beginnt automatisch in der KoBV. Die Durchführung des Jobcoachings wird durch den jeweiligen Bildungsträger gewährleistet.

In Einzelfällen kann ein Jobcoach auch kurzfristig über den Integrationsfachdienst angefordert werden. Dies ist möglich, wenn am Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung Schwierigkeiten auftreten, die aus Sicht des Integrationsfachdienstes durch vorübergehendes Jobcoaching beseitigt werden können.

Arbeitsweise

Das Jobcoaching findet direkt am Arbeitsplatz der Menschen mit Behinderung statt. Der Jobcoach sichtet die Arbeitsplatzbedingungen vor Ort, trainiert einzelne Arbeitsschritte und -abläufe und kümmert sich bei Bedarf um die Bereitstellung von Hilfsmitteln. Dabei ist er in engem Kontakt mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. den direkten Vorgesetzten der Arbeitskraft mit Behinderung. So können gegenseitige Erwartungen unter seiner Moderation zeitnah vor Ort besprochen und eventuelle Konflikte geklärt werden.

Mit der beruflichen Schule ist der Jobcoach im Rahmen von Kooperationssitzungen oder Berufswegekonferenzen in Kontakt. So kann die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zwischen den beteiligten Kooperationspartnern aufeinander abgestimmt werden.

5.2.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen sind ein Programm der Bundesagentur für Arbeit zur Unterstützung von Jugendlichen, die ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Damit richtet sich diese Maßnahme nicht nur an die Auszubildenden mit Behinderung, sondern sie steht allen Auszubildenden zur Verfügung, die Probleme haben, selbstständig zu lernen. Bildungsträger, welche die Förderung in Kleingruppen durchführen, befinden sich in fast allen Städten.

Zielgruppe

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die für den erfolgreichen Abschluss ihrer dualen Ausbildung zusätzliche Förderung benötigen

Aufgaben

- Nachhilfe in Theorie und Praxis,
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen,
- Stützunterricht in Deutsch,
- Unterstützung bei Alltagsproblemen und der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen,
- Zusammenarbeit mit Ausbildern, Lehrkräften und Eltern.

Verfahrensablauf

Für die Bewilligung ausbildungsbegleitender Hilfen müssen sich Auszubildende mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger in Verbindung setzen. Dort wird geprüft, ob die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Arbeitsweise

Diese Maßnahme ist für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe kostenlos, die Kosten werden von der Agentur für Arbeit übernommen. Die Förderung wird von einem regionalen Bildungsträger mit Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in einem Umfang von mindestens drei Stunden pro Woche durchgeführt.

Die Termine werden mit den Auszubildenden abgesprochen und finden meist am späten Nachmittag und abends statt. Die Teilnahme an dieser Maßnahme wird dem Ausbildungsbetrieb gemeldet. Dieser wird auch über unentschuldigte Fehlzeiten informiert.

5.2.6 Senior Expert Service/Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (SES/VerA)

Die Initiative Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA) wurde vom Senior Experten Service (SES), einer Ehrenamtsorganisation für Fach- und Führungskräfte im Ruhestand, gegründet und wird sowohl von den Kammern unterstützt als auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

VerA ist ein Angebot an alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen und mit dem Gedanken spielen, ihre Lehre abubrechen. Diese Jugendlichen haben die Möglichkeit, über die SES-Zentrale in Bonn berufs- und lebenserfahrene Senior Expertinnen oder Experten im Ruhestand zur Seite gestellt zu bekommen.

Zielgruppe

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine duale Ausbildung absolvieren

Aufgaben

- Beantwortung berufstheoretischer und -praktischer Fragen,
- Prüfungsvorbereitung,
- Übungen für die Berufspraxis,
- Ausgleich sprachlicher Defizite,
- Stärkung sozialer Kompetenzen und der Lernmotivation,
- Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Auszubildenden und Ausbilderinnen bzw. Ausbildern oder Lehrkräften.

Verfahrensablauf

Der SES wählt nach der Anfrage durch die Jugendliche bzw. den Jugendlichen eine geeignete Person zur SES-Ausbildungsbegleitung aus, die das gefragte Fachwissen und die pädagogische Kompetenz mitbringt. Im Idealfall war die Begleitperson im gleichen Beruf tätig, hat selbst ausgebildet oder hat bei eingeschränkten Deutschkenntnissen die gleiche Muttersprache wie der oder die Auszubildende.

Arbeitsweise

SES-Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter sind ehrenamtlich tätig; eine VerA-Begleitung ist damit für Auszubildende und Ausbildungsbetrieb kostenlos. Die Auszubildenden und die SES-Ausbildungsberaterin oder der -berater treffen sich regelmäßig und legen konkrete Ziele und Inhalte gemeinsam fest.

VerA geht individuell auf die Probleme der Auszubildenden ein und unterstützt sie auch bei überfachlichen Problemen, wie z. B. einem Behördengang oder der Strukturierung des Alltags. Dabei ist in der Regel eine SES-Ausbildungsbegleitung für lediglich eine oder einen Auszubildenden zuständig, was eine Begleitung intensiviert. Diese Eins-zu-Eins-Begleitung kann auf Wunsch alle ausbildungsrelevanten Lebensbereiche (wie z. B. Berufsschule, Ausbildungsbetrieb, Elternhaus) des oder der Auszubildenden einbeziehen.

Das Angebot gilt für ganz Deutschland.⁴⁰

⁴⁰ Weitere Informationen, z. B. über das Anmeldeverfahren und den direkten Ansprechpartner ihrer Region, können unter www.vera.ses-bonn.de nachgelesen werden. (zuletzt abgerufen 9.12.2015)

5.2.7 Ausbildungsberatung der Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer

Um eine qualifizierte und vergleichbare Ausbildung in den Betrieben zu gewährleisten, beschäftigen die Kammern aufgrund gesetzlicher Vorgaben Ausbildungsberaterinnen und -berater, die sich ganz dem Thema Ausbildung widmen.

Zielgruppe

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine duale Ausbildung absolvieren.

Aufgaben

- Begleitung der Auszubildenden und der Betriebe über den gesamten Zeitraum der Berufsausbildung; von der Eintragung und Überprüfung des Ausbildungsvertrages bis zur Abnahme der Abschlussprüfung,
- Verabschiedung der Ausbildungsregelungen für Jugendliche mit Behinderung,
- Zulassung der Unternehmen als Ausbildungsbetriebe in entsprechenden Berufen,
- Beratung und Unterstützung der Auszubildenden bei allgemeinen und arbeitsrechtlichen Fragen und Problemen,
- Vermittler zwischen Betrieb und Auszubildenden bei Konflikten,
- Organisation und Durchführung der Gesellen- bzw. der Abschlussprüfung.

Verfahrensablauf

Die Berufsschule führt die schriftliche Gesellen- bzw. Abschlussprüfung gemeinsam mit den Kammern durch. Deshalb muss im Falle eines Nachteilsausgleichs die zuständige Kammer informiert bzw. die Maßnahmen in der Prüfung vereinbart werden. Üblicherweise wird ein aussagekräftiges ärztliches Attest mit Empfehlungen vorgelegt. Einige Kammern laden den Prüfling im Vorfeld zu einem persönlichen Gespräch ein, um den Einzelfall besser beurteilen und eine Entscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Schule sich frühzeitig – am besten einige Monate vor der Prüfung – mit der Kammer in Verbindung setzt. Zuständig ist hierfür der von der jeweiligen Kammer ausgewiesene Ansprechpartner für das Prüfungswesen, der auf der Homepage der Kammer zu finden ist.

Einige Kammern bieten zusätzlich zur Ausbildungsberatung auch Ausbildungsbegleitung an. Sie steht Auszubildenden zur Seite, wenn die Probleme so groß werden, dass ein Ausbildungsabbruch droht und eine intensive Einzelfallbegleitung der oder des Auszubildenden erforderlich ist. Ziel ist es, gefährdete Ausbildungsverhältnisse soweit zu stabilisieren, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Außerdem bieten die Kammern Schulungen für Ausbilderinnen und Ausbilder im Konfliktmanagement und im Umgang mit Jugendlichen an.

Die Kammern haben im Internet eine Informationsplattform zum Thema Inklusion eingerichtet, die Betriebe bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung informiert und unterstützt.⁴¹

⁴¹ Vgl. Inklusion-gelingt.de

5.3 Fortbildungskonzeptionen und -angebote zu inklusivem Lernen und Arbeiten an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg

Angebote

- Eintägige Module der regionalen Fortbildungsteams zu den Themen:
 - Voraussetzungen für inklusives Lernen,
 - Schritte zu einer inklusiven Lernzeitgestaltung,
 - Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule.⁴²
- Die regionalen Fortbildungsteams bieten auch Abrufveranstaltungen an, bei denen die Fortbildnerinnen und Fortbildner an die einzelnen Schulen kommen und auf Wunsch zu individuellen Fragestellungen, Anliegen und Themen informieren.⁴³
- Technische Lehrkräfte können sich mit einem Zusatzmodul Sonderpädagogik für den Einsatz in BVE/KoBV-Klassen und im VAB weiterqualifizieren.
- Sonderschullehrkräfte im sonderpädagogischen Dienst an beruflichen Schulen können an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, die in Kooperation von den staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung Bereich berufliche Schulen (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Weingarten) mit den staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung Bereich Sonderpädagogik (Stuttgart, Freiburg, Heidelberg) in Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterrichten, durchgeführt wird.

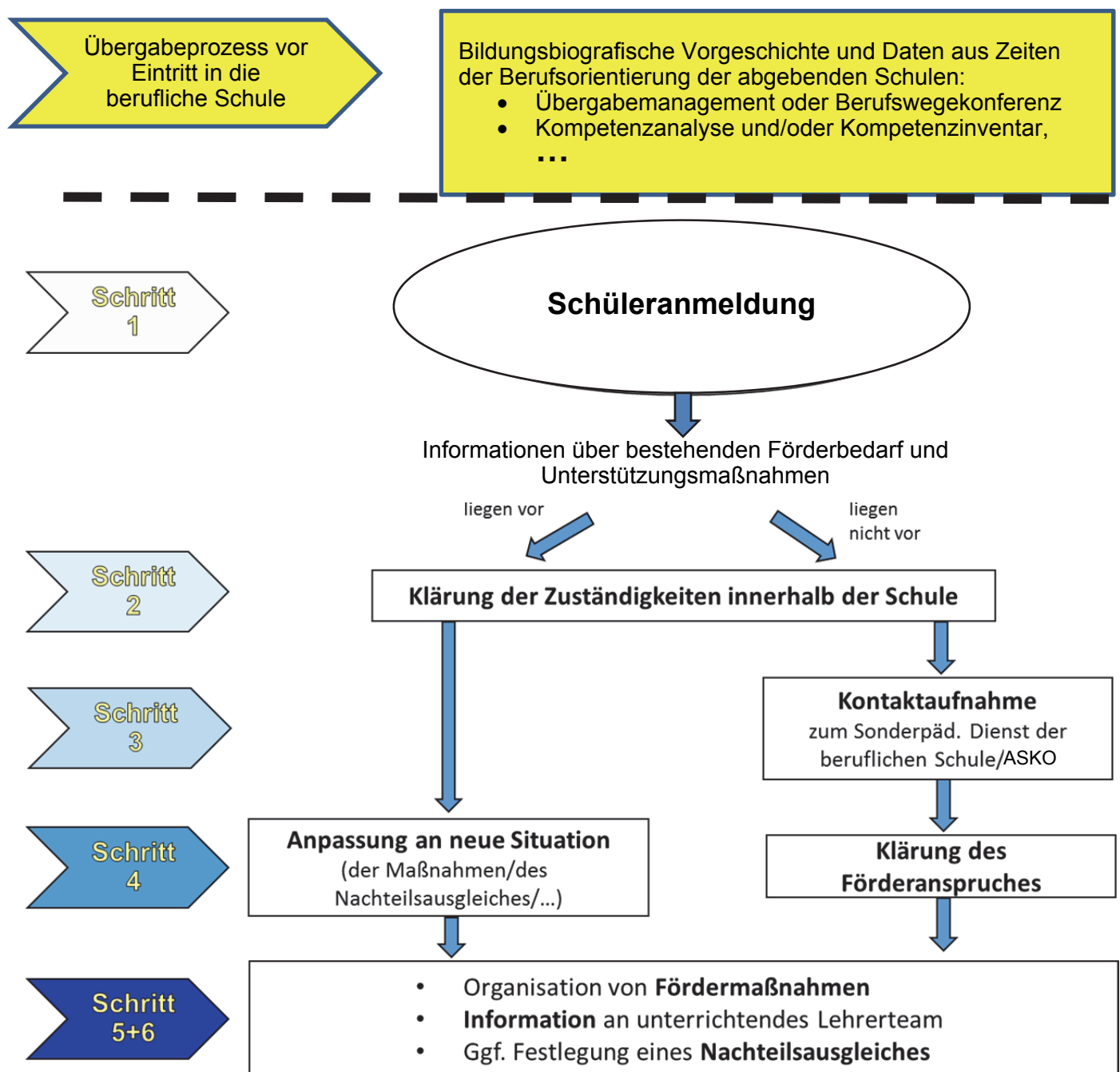
⁴² vgl. Kapitel 4.1.3 Regionale Fortbildner Inklusion

⁴³ Ebenda

6 Mögliche Ablaufplanung anhand von Fallbeispielen

Die folgenden Ablaufplanungen sind beispielhaft formuliert und sollen ein mögliches Vorgehen nach der Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers mit Beeinträchtigung an den beruflichen Schulen aufzeigen.

Die beschriebenen Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler werden hier nur exemplarisch angerissen, die Auswirkungen der Beeinträchtigung können bei jeder Schülerin und jedem Schüler sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund variieren die pädagogischen Maßnahmen und Unterstützungssysteme. Die Abläufe sind im Einzelfall anzugleichen.



6.1 Paul: Schüler mit besonderem Förderbedarf



© aklionka / fotolia.com

Schüler Paul

Berufsschule

Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (=ADHS)

Ausgangssituation

Der Schüler fällt der Lehrkraft im Unterricht auf:

Paul läuft ungefragt im Klassenzimmer umher, verweigert die Mitarbeit, häufige „geistige Abwesenheit“ ist erkennbar. Er lenkt die Mitschülerinnen und Mitschüler während des Unterrichts ab und ist selbst leicht ablenkbar. Er bleibt nicht lange am Arbeitsauftrag.

Ein erfolgreicher Abschluss ist gefährdet.

Schritt 1

Die Lehrkraft führt ein Gespräch mit dem Schüler.

Der Schüler beschreibt seine Probleme im Unterricht und begründet sein Verhalten:

- Im Betrieb und Zuhause ist es momentan sehr stressig.
- Das Thema interessiert ihn nicht.
- Die Erklärungen sind zu kompliziert und zu schnell.
- Die Mitschülerinnen und Mitschüler lenken ihn ab.
- Die Lehrkraft bietet dem Schüler an, gemeinsam nach (schulinterner) Unterstützung zu suchen.

Schritt 2

Die Zuständigkeiten innerhalb der Schule werden geklärt.

Die Fachlehrkraft informiert die Klassenleitung, die die weiteren Schritte veranlasst und begleitet.

Schritt 3

Die zuständige **Lehrkraft kontaktiert** – wenn vorhanden – den sonderpädagogischen Dienst an den beruflichen Schulen, die Beratungslehrkraft oder die Schulsozialarbeit und berichtet über die beobachteten Auffälligkeiten.

Schritt 4

Die beratende Kollegin bzw. der beratende Kollege führt ein Erstgespräch mit Paul.

Paul berichtet von seinen Schwierigkeiten im Unterricht und informiert über seine bereits diagnostizierte ADHS. Die beratende Lehrkraft führt mögliche Maßnahmen zur Diagnostik durch, wie beispielsweise Erfragen hilfreicher Maßnahmen aus Schülersicht, Unterrichtsbeobachtungen (Tagesablauf), be-

darfsbezogene Sichtung und Berücksichtigung eines gegebenenfalls vorhandenen fachärztlichen Attestes. Gegebenenfalls Durchführung von Gesprächen mit Erziehungsberechtigten und/oder Betrieb.

Schritt 5

Der beratende Kollege oder die beratende Kollegin führt mit der zuständigen Lehrkraft und dem Jugendlichen ein Gespräch über die Besonderheiten der diagnostizierten ADHS und unterstützt bei der Suche nach möglichen pädagogischen Maßnahmen innerhalb des Unterrichts:

- reizarmer Sitzplatz (z. B. Einzeltisch, erste Reihe vor dem Lehrerpult, kein Fensterplatz),
- kurze, individuelle Auszeiten während des Unterrichts,
- klare Arbeitsaufträge,
- für den Schüler nachvollziehbare Konsequenzen bei Fehlverhalten,
- möglichst zeitnahe Klärung von Konflikten.

Folgegespräche mit Paul

Mögliche Inhalte und Absprachen:

- Einverständniserklärung zum Datenschutz,
- Absprache hilfreicher pädagogischer Maßnahmen, Vorüberlegungen für den Nachteilsausgleich,
- Beratung und Unterstützung bei der Beantragung des Nachteilsausgleichs von Seiten des Schülers,
- Beratung des Schülers bezüglich Unterstützungs- oder Fördermöglichkeiten außerhalb des Unterrichts (z. B. abH, VerA,...),
- Hinweis an den Schüler: rechtzeitige Beantragung eines Nachteilsausgleiches für die Abschlussprüfung bei der zuständigen Kammer.

Schritt 6

Die Klassenleitung beruft eine **Klassenkonferenz** ein. Information des Klassenkollegiums, Beschluss und Dokumentation der für alle verbindlichen pädagogischen Maßnahmen:

- Paul schreibt alle Klassenarbeiten in einem separaten Raum.
- Es wird die Möglichkeit einer zehnminütigen Pause immer nach mindestens 45 Minuten Bearbeitungszeit während der Abschlussprüfung gegeben. Die Gesamtprüfungszeit (inklusive Pausen) wird dabei um diese Pausenzeiten erweitert.
- Paul darf sich pro Unterrichtsstunde eine individuelle Auszeit von maximal 5 Minuten nehmen.

Am Ende der Klassenkonferenz wird ein Termin zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen vereinbart.

6.2 Julian: Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot



© aklionka/fotolia.com

Schüler Julian
Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums
Autismus-Spektrum-Störung

Maßnahme vor Schulübertritt:

Da Julian im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterstützung durch eine Schulbegleitung an der abgebenden Schule erhielt, wurde bereits eine Berufswegekonferenz durchgeführt, an der auch die berufliche Vertretung Arbeitsstelle Kooperation (ASKO BS) und eine Berufsschullehrkraft der in Frage kommenden Schule teilgenommen hat.

Hier konnte sich die Lehrkraft einen ersten Überblick über Julian, seine bisherigen Unterstützungssysteme und Ansprechpartner verschaffen.

Schritt 1

Der Schüler wird an der beruflichen Schule angemeldet.

Schritte 2 + 3

Unabhängig davon, ob eine Berufswegekonferenz stattgefunden hat oder nicht, wird die Sonderschullehrkraft des sonderpädagogischen Dienstes an der beruflichen Schule mit einbezogen.

Falls keine Berufswegekonferenz erfolgt ist, klärt die Klassenleitung z. B. folgende Fragen mit den Erziehungsberechtigten, dem Schüler, der Sonderschullehrkraft des sonderpädagogischen Dienstes und gegebenenfalls der abgebenden Schule oder dem Vertreter der beruflichen Schule Arbeitsstelle Kooperation:

- Welche Unterstützungssysteme sind bereits involviert?
- Gibt es eine Schulbegleitung? Wer ist Bezugsperson?
- Liegt eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe vor?
- Welche pädagogischen Maßnahmen wurden bisher durchgeführt?
- Wurde ein Nachteilsausgleich an der abgebenden Schule formuliert?

Schritt 4

Planung der ersten Wochen

Übergang/Eingewöhnung:

Räumliche und zeitliche Neuerungen strukturieren und langsam einführen (z. B. Probetage), verstärkte Schulbegleitung, die schrittweise reduziert wird

Im Unterricht:

Die Schulbegleitung ist in den Fächern Deutsch, Geschichte, Englisch und Religion mit im Unterricht. Sport und Kunst werden von Julian nicht besucht. Der Unterricht wird klar strukturiert. Es werden klare Regeln und Konsequenzen bei Regelverstoß eingeführt.

In den Pausen:

Rückzugsmöglichkeiten werden geschaffen, das Angebot eines direkten Ansprechpartners wie z. B. der Schulbegleitung, einer Mitschülerin/eines Mitschülers oder der Pausenaufsicht wird besprochen.

Sonderpädagogische Unterstützung:

Die sonderpädagogische Lehrkraft steht dem Klassenteam/dem Schüler mit folgender Expertise zur Seite:

- Förderdiagnostik und Förderplan,
- evtl. Durchführung einzelner Fördermaßnahmen,
- methodisch-didaktische Überlegungen zum Unterricht,
- Unterrichtsmaterial,
- sonstige Beratung.

 Schritt 5**Information und Aufklärung** über Autismus-Spektrum-Störung

Es empfiehlt sich für die Information der Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler einen Experten wie z. B. den zuständigen Autismusbeauftragten BS, den ASKO BS oder den sonderpädagogischen Dienst an beruflichen Schulen (SD an BS) hinzuzuziehen.

Information der Lehrkräfte

Julian hat Schwierigkeiten, die Emotionen anderer zu deuten. Er verwendet wenig Mimik und Gestik. Auf sinnbildliche Formulierungen sollte möglichst verzichtet werden, da Julian Ironie nicht versteht und Aussagen wörtlich nimmt. Neue Anforderungen und Veränderungen im Allgemeinen stellen für Julian eine Herausforderung dar. Er benötigt Hilfe beim Umstrukturieren und Organisieren eines veränderten Handlungs- oder Tagesablaufes. Julians feinmotorische Kompetenz ist eingeschränkt. Er kann sich komplexe Inhalte aus Fachtexten selbst erschließen und hat sich besonders in seinem Interessengebiet „Technik“ ein sehr detailliertes Fachwissen angeeignet.

 Schritt 6**Einberufung einer Klassenkonferenz**

Die Klassenkonferenz tauscht sich aus über

- die Chancen und Grenzen der sonderpädagogischen Unterstützung

- und Beratung,
- die konkreten Vereinbarungen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung,
- die Festlegung und Reichweite eines Nachteilsausgleichs.

Beispielhaft könnte sich der Nachteilsausgleich wie folgt ausgestalten:

- Julian darf in den Pausen im Klassenzimmer oder einem separaten Rückzugsraum bleiben.
- In Gruppen- oder Partnerarbeitsphasen darf Julian auch alleine arbeiten.
- Julian darf Referate alleine vor der Lehrkraft vortragen.
- Er erhält Zeitverlängerung in ausgewählten Fächern bei Prüfungen.

Information der Mitschülerinnen und Mitschüler

Eine Information erfolgt nur, wenn Julian damit einverstanden ist oder es wünscht, gegebenenfalls mit Inputs von Autismusbeauftragten BS oder anderen Experten zu Auswirkungen und Bedarfen bei Autismus, eventuell auch mit Unterstützung durch Begleitpersonen.

6.3 Ida: Schülerin mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



Schülerin Ida
KoBV
geistige Behinderung

© aklionka / fotolia.com

In der KoBV unterrichtet eine sonderpädagogisch weitergebildete Berufsschullehrkraft und/oder eine sonderpädagogische Lehrkraft des kooperierenden SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die KoBV wird in der Regel von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besucht.



Berufswegekonferenz vor der Anmeldung in die KoBV

In der Berufswegekonferenz setzen sich Ida, ihre Eltern, ein/e Vertreter/in der abgebenden Schule mit dem Integrationsfachdienst, der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, einer Vertreterin/einem Vertreter der beruflichen Schule und eventuell weiteren Kooperationspartnern zusammen.

Folgende Punkte werden hier geklärt:

- Ida hat eine feste Praktikumsstelle in einem Betrieb, der eine langfristige Beschäftigung anbietet.
- Die angestrebte berufliche Tätigkeit entspricht den Fähigkeiten und Interessen von Ida.
- Ein individueller Förderplan wird formuliert.
- Es werden Maßnahmen für den Übergang von dem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum in die berufliche Schule getroffen.
- Über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises werden die Eltern informiert.



Planung der ersten Wochen

Übergang/Eingewöhnung:

Räumliche und zeitliche Neuerungen werden langsam und wiederholt angebahnt (Probetage, Schulweg einüben, Schulgebäude kennenlernen,...) und genügend Zeit aufgewendet, um die zukünftigen Lehrkräfte kennenzulernen.

Im Unterricht:

Das Lernniveau wird an den momentanen Entwicklungsstand von Ida angepasst. Die Unterrichtsinhalte werden auf die Anforderungen des Arbeitsalltages abgestimmt und Aufgaben aus der Arbeitswelt werden in die Schule übertragen.

Ida benötigt routinierte, sich wiederholende Tätigkeiten mit vielen Übungsphasen und längerer Einarbeitungszeit.

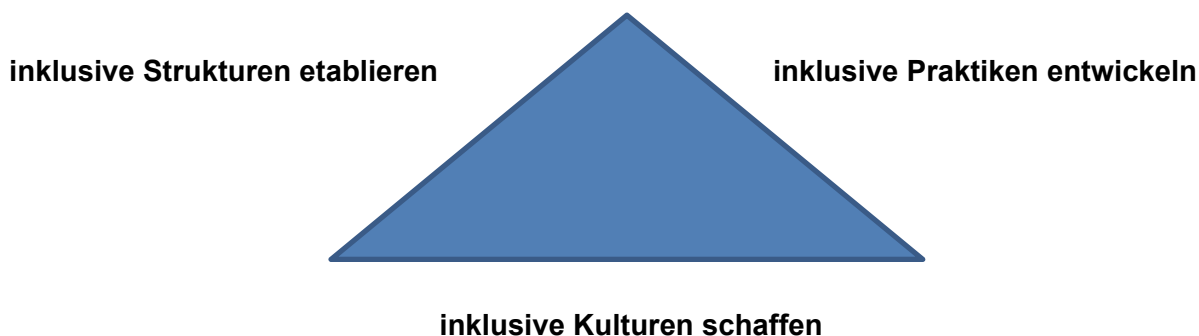
 Tipps**Gelingensfaktoren**

- enge Zusammenarbeit im BVE/KoBV-Lehrerteam,
- regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften, IFD und Jobcoach,
- individuelle Förderplanarbeit,
- hoher Praxisanteil, handlungsorientierter Unterricht.

7 Schulentwicklung und Inklusion

Der Index für Inklusion bietet die Möglichkeit, inklusive Schulentwicklung zu fördern. Er ist eine Materialsammlung, die jeder Schule, die eine Pädagogik der Vielfalt anstrebt, bei den eigenen nächsten Schritten ihrer Schulentwicklung hin zu einer „Schule für alle“ helfen kann.

Hier wird der Schulentwicklungsprozess anhand von drei Dimensionen betrachtet:



Kulturen: Diese Dimension reflektiert gemeinsam mit den Beteiligten Einstellungen, Werte und Überzeugungen. Welche gemeinsamen Werte sind wichtig? Welche der Qualitätsleitsätze im Leitbild geben den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Orientierung?

Strukturen: Diese Dimension befasst sich zum einen damit, wie Schule organisiert ist und zum anderen mit deren möglicher Veränderung. Welche bereits vorhandenen Organisationsstrukturen unterstützen die Prozesse und Kulturen? Was sollte weiter- bzw. neu entwickelt werden?

Praktiken: Bei dieser Dimension geht es um die Organisation gemeinsamer Lehr- und Lernprozesse und darum, interne und externe Ressourcen zu entwickeln und gewinnbringend zu nutzen. Welche kooperativen Formen des Lernens und der Zusammenarbeit sind neu zu entwickeln? Welche Ressourcen können Kolleginnen und Kollegen gewinnbringend nutzen, um das Lernen und die Teilhabe zu unterstützen?

Zur Vertiefung wird hier verwiesen auf das Qualitätskonzept der „Operativ eigenständigen Schulen (OES)“⁴⁴, das bei der Umsetzung von inklusivem Lernen und Arbeiten einen verlässlichen Rahmen bieten kann und gleichzeitig unterstützende Instrumente für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Schule nach inklusiven Qualitätskriterien aufzeigt.

⁴⁴ Vgl. hierzu: www.schule-bw.de/schularten/berufliche_Schulen/oes (zuletzt abgerufen 22.7.2016)

8 Anhang

8.1 Abkürzungsverzeichnis

AfA	Agentur für Arbeit
AB	Autismusbeauftragter bzw. Autismusbeauftragte
Abg	Ausbildungsgeld
abH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
ADS/ADHS	Aufmerksamkeits-Defizit-/Hyperaktivitäts-Syndrom
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASKO/LASKO	Arbeitsstelle Kooperation/Landesarbeitsstelle Kooperation
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
AVdual	Duale Ausbildungsvorbereitung
BBW	Berufsbildungswerk
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BEJ	Berufseinstiegsjahr
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFPE	Berufsfachschule Pädagogische Erprobung
BFS	Berufsfachschule
BG	Berufliches Gymnasium
BK	Berufskolleg
BO	Berufsorientierung
BRK/UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
BS	Berufsschule (duales System)
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtung
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BWK	Berufswegekonferenz
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FM-Anlage	Frequenzmodulation-Anlage/Funk-Sprech-Anlage
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GdB	Grad der Behinderung
HWK	Handwerkskammer
IF	Individuelle Förderung
IFD	Integrationsfachdienst
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILEB	Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung
INDUS	Individuelle Unterstützung in der Berufsschule
KI	Kompetenzinventar
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KM	Kultusministerium

KoBV	Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung
KuKuK	Kommunikation und Konfliktbewältigung und Kooperation
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
LD SG	Landesdatenschutzgesetz
LRS	Lese-Rechtschreibschwäche
NTA	Nachteilsausgleich
OES	Operativ eigenständige Schule
PBI	Praxisbegleiter Inklusion
Reha-Beratung	Beratung für Rehabilitation (Agentur für Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SB	Schulbegleitung
SBA-VO	Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote
SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
SBS/SBFS	Sonderberufsschule/Sonderberufsfachschule
SchG	Schulgesetz
SchILF	Schulinterne Lehrerfortbildung
SchnaLF	Schulnahe Lehrerfortbildung
SES/VerA	Senior Expert Service/Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen
SGB	Sozialgesetzbuch
SD	Sonderpädagogischer Dienst
SD an BS	Sonderpädagogischer Dienst an beruflichen Schulen
SPBS	Schulpsychologische Beratungsstelle
SSA	Staatliches Schulamt
VAB	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf
VABKoop	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf – Kooperationsklassen
VABO	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen
VwV	Verwaltungsvorschrift
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)

8.2 Unterstützungspartner in der Raumschaft – Platz für persönliche Eintragungen

8.2.1 Interne Unterstützungssysteme

Kapitel in dieser Handreichung	Unterstützungspartner	Name, Anschrift	Telefon, E-Mail
5.1.1	Arbeitsstelle Kooperation (ASKO BS) am SSA		
5.1.2	Autismusbeauftragte BS		
5.1.3	Regionale Fortbildnerinnen und Fortbildner Inklusion		
5.1.4	Sonderpädagogischer Dienst an den beruflichen Schulen (SD an BS)		
5.1.5	Sonderpädagogischer Dienst der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)		

5.1.6.1	Sonderpädagogischer Dienst für Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen		
5.1.6.2	Sonderpädagogischer Dienst für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen		
5.1.7.	Beratungslehrkräfte		
5.1.8	Schulpsychologische Beratungsstellen (SPBS)		
5.1.9	Schulsozialarbeit		
5.1.10	Jugendberufshilfe und weitere Ansprechpersonen für besondere Förderbedarfe		
5.1.11	Fachberaterinnen und Fachberater		

5.1.12	Praxisbegleiter Inklusion (PBI)		
--------	---------------------------------	--	--

8.2.2 Externe Unterstützungssysteme

Kapitel	Unterstützungspartner	Name, Anschrift	Telefon, E-Mail
5.2.1	Schulbegleitung		
5.2.2	Rehabilitationsberatung der Agenturen für Arbeit		
5.2.3	Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und Integrationsfachdienst (IFD)		
5.2.4	Jobcoaching im Rahmen von KoBV		
5.2.5	Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)		

5.2.6	Senior Expert Service/Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (SES/VerA)					
5.2.7	Ausbildungsberatung der Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer					

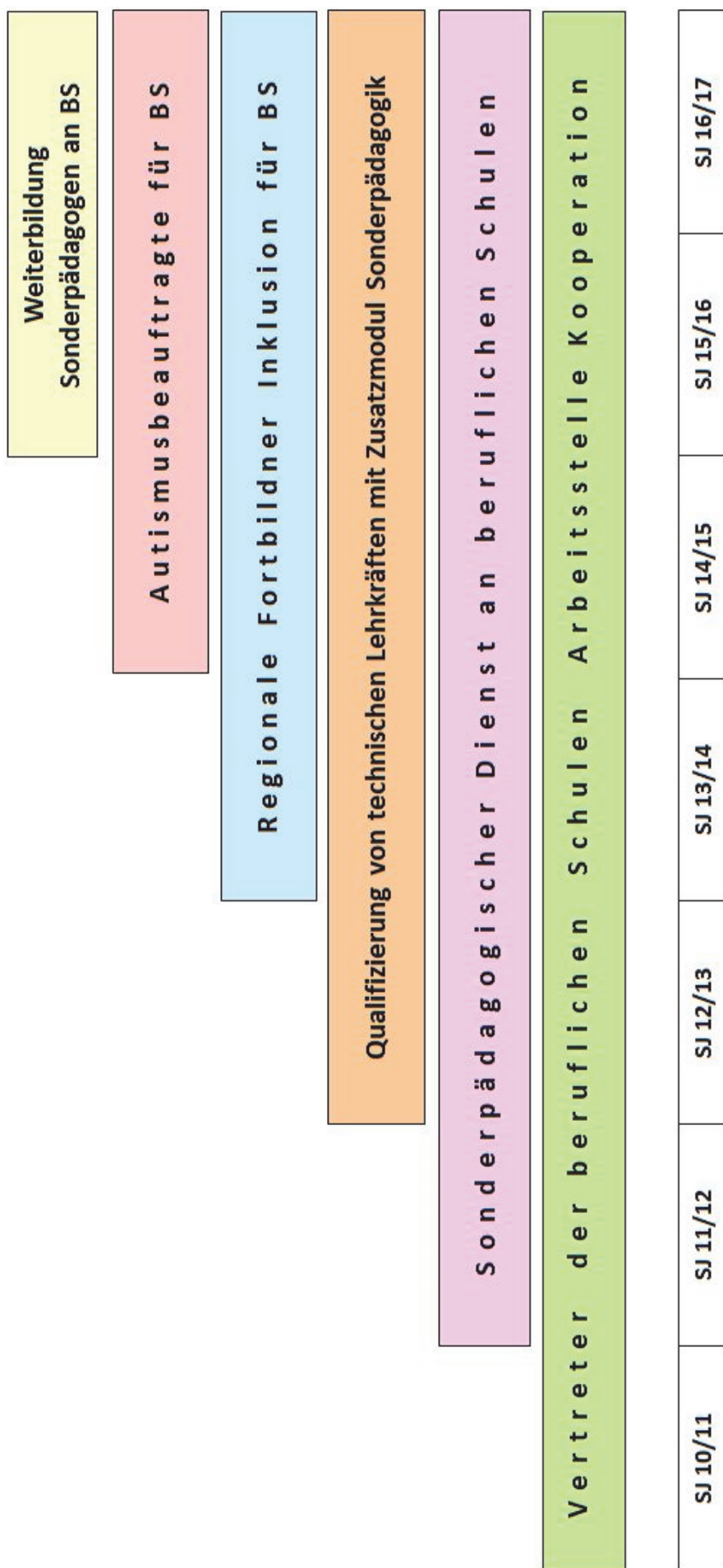
8.2.3 Sonstige Ansprechpartner für weitere Angebote im Kontext inklusiver Bildung und Ausbildung an beruflichen Schulen

	Ansprechpartner	Name, Anschrift	Telefon, E-Mail

8.3 Gesetze, Verordnungen (VO) und Verwaltungsvorschriften (VwV) mit Bezug zu dieser Handreichung und ihre Fundstellen

Name (juristische Abkürzung oder Aktenzeichen)	Gültig usw.	Fundstelle
Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163)	Neugefasst 1.8.1983	GBl. 1983 K. u. U. 1983
Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO)	Ausfertigungsdatum 8.3.2016 Gültig ab: 1.4.2016	GBl. 2016
Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion , zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (SchulInklKomAusglG BW)	Ausfertigungsdatum 21.7.2015 Gültig ab 30.7.2015	GBl. 2015
Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungssatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion)	Erlassdatum 14.3.2016 Fassung vom 14.3.2016 Gültig ab 1.8.2015	K. u. U. 2016, S. 152
Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen (AZ IV/1-6500.333/61)	Erlassdatum 8.3.1999 Fassung vom 22.8.2008 Gültig ab 1.8.2008	K. u. U. 1999, S. 45 Geändert am 22.08.2008 (K. u. U. 2008, S. 149 ber. S. 179)
Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 4. Februar 2013	Erlassdatum 4.2.2014 Fassung vom 4.2.2013 Gültig ab 2.3.2013	K. u. U. Nr. 5, 1. März 2013, S. 35-37
Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LD SG)	Fassung vom 18.9.2000 L. Änderung 17.12.2015 Gültig ab 1.1.2016	GBl. S. 648 GBl. S. 1198
Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (AZ 11-0557.0/44)	Erlassdatum 05.12.2014 Fassung vom 05.12.2014 Gültig ab 1.1.2015	K. u. U. 2015, S. 15

8.4 Unterstützungssysteme und Bausteine zur Qualitätssicherung an den beruflichen Schulen



Landesinstitut für Schulentwicklung
Heilbronner Str. 172
70191 Stuttgart



www.ls-bw.de